

Hander:

Die Rechte  
u. Freyheit  
des Handl.

Hamburg

1762









13 18x  
Die  
Rechte und Freyheiten  
des

Handels

174.  
der Völker untereinander

nach den Grundsätzen

des

allgemeinen Völkerrechts und der

Völkermoral. K 407

Ein Versuch

von

H. Hanke, d. R. Dr.

Hamburg,

bey Carl Ernst Bohn. 1782.



Die Geschichte der Stadt

Magdeburg

von Johann Christoph Meibomius

in zwei Theilen

1712

Verlag des Buchhändlers Johann Meißner

in Magdeburg



1712



Den

sämmtlichen S.S.T.T. verehrungswürdigen

Mitgliedern

des Hochansehnlichen

COLLEGI  
SCHOLARCHALIS

der

Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt

Hamburg

widmet diese Bogen

in

tieffter Ehrfurcht

der Verfasser.







## Vorbericht.

Die gegenwärtige Schrift ist eine Gelegenheitschrift. Die mir wiederfahrne Ehre der Mitpräsentation zur hiesigen erledigten Professorstelle der practischen Philosophie, und der hohe Wink eines Hochansehnlichen Collegii Scholarialis machten es mir zur angenehmen Pflicht, diese Abhandlung zu schreiben. Daß auf so wenigen Bogen ein so ausgebreiteter Gegenstand, als die Rechte und Freyheiten des Handels der Völker untereinander, nicht völlig erschöpft, sondern höchstens nur eine Skizze derselben entworfen werden kann, ergiebt sich von selbst. Indes verhinderten mich die Kürze der Zeit und andre Umstände, ausführlicher zu seyn. Besonders würde die Erörterung des positiven Völkerrechts in dieser Materie, die practische Brauchbarkeit dieser Schrift sehr vermehrt haben; allein ich glaubte dadurch aus dem eigentlichen Gebiete der practischen Philosophie auszuscheiden, worauf doch diese Schrift, ihrer Veranlassung nach,


U 3

sich

sich einschränken sollte. Da das allgemeine Völkerrecht die Grundlage des positiven Völkerrechts seyn muß, wofern man anders bloße Thathandlungen vom Recht unterscheiden will, so schmeichle ich mir, daß auch die gegenwärtige Behandlung meines Gegenstandes nicht ganz ohne practische Brauchbarkeit seyn werde. In der Philosophie entscheiden Auctoritäten nichts; wenigstens sollten sie nichts entscheiden. Dies bewog mich, keine Schriftsteller für, oder wider meine Meinungen anzuführen: ich wollte meine Leser nicht dadurch in Versuchung führen, von der unpartheyischen Prüfung meiner Gründe abzugehen. Allein zu ihrer gütigen Nachsicht muß ich meine Zuflucht nehmen, wenn sie einige Vernachlässigungen in der Ordnung, Ausführung und dem Vortrage der Materie wahrnehmen sollten. Die unvermuthete Veranlassung dieser Schrift machte es mir zur Nothwendigkeit, sie in vier bis fünf Wochen zu vollenden, und selbst von dieser kurzen Zeit raubten mir wieder verschiedne eingetretene unvermeidliche Verhinderungen den größern Theil. Darf ich daher nicht mit Zuversicht einige Nachsicht erwarten?



Die



Die Rechte und Freyheiten des Handels  
der Völker untereinander.

---

S. I.

Alle Menschen sind im ursprünglichen Stande der Natur unabhängig von einander, und gleich an Rechten. Uebergewicht der Leibes: oder Geistes: Stärke berechtigte nicht, diese Gleichheit aufzuheben: aber Leibes: und Geistes: Stärke, Geschicklichkeiten, Kenntnisse, und tausend andere zufällige Umstände, verbunden mit ungezähmten Leidenschaften und Begierden, veranlassen nothwendig, daß einer sich über den andern Herrschaft und andre Rechte anmaasste, die das absolute Naturrecht nicht kennt; dieß ist der allgemeine Krieg aller gegen alle, nach der Meinung des Hobbes. Mangel, Schwäche, Naturtrieb und Bedürfniß bewogen andre, freywillig sich in Verbindungen einzulassen, welche den ursprünglichen natürlichen Stand der Freyheit und Gleichheit einschränkten; dieß ist die Socialität des Puffendorfs. Der Britte gründete sein Gesellschaftssystem vorzüglich auf die Fehler unsrer sittlichen Natur; Puffendorf auf die Mängel und Bedürfnisse der physischen. Alle Urkunden des menschlichen Geschlechts, von seinem kindlichen Alter an, bis auf seine jetzige Mannheit, zeugen, daß dieß wirklich die beyden Entstehungsarten der

Gesellschaftsvereine gewesen sind. Herrschsucht und persönliche Vorzüge, Gewalt und Furcht stiften die ungleichen, Geselligkeit die gleichen Gesellschaften. Die erste von allen war unstreitig die Verbindung des Mannes und Weibes. Fortpflanzung ihres Geschlechts machte sie zur Familie; Trennungen veranlassten mehrere und Uebermacht erzeugte Völker- oder Familienvereine. Hier entstand Herrschaft und Unterwürfigkeit, Despotie und Knechtschaft. Nun sprudelt alles im Strom der Zeiten wild durch einander. Völker entstehen und vergehen; schmelzen in eins und trennen sich; rotten sich aus und verpflanzen sich — So lauten die Annalen der Menschheit vom Brudermörder Cain an, bis auf Englands abtrünnige Tochter, Nordamerika.

## §. 2.

Familien, die unter einer höchsten Gewalt zur allgemeinen Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls unbestimmt fortdauernd vereinigt sind, heißen, in der allgemeinen Sprache des Völkerrechts, Völker, Nationen oder Staaten. Da die einzelnen Mitglieder, oder Bürger eines Volks, in Rücksicht auf andre Völker ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Gleichheit durch diese Vereinigung nicht entsagt haben, so ist es offenbar, daß jeder Bürger eines Staats gegen die Bürger und das Corps einer andern Nation seine individuellen ursprünglichen Rechte, so wie die höchste Gewalt im Staat selbst die Summe aller

aller dieser Rechte der Bürger beybehalte, und daher sowohl der einzelne Bürger eines Staats in Rücksicht einer andern Nation, als auch die Völker unter sich, völlig unabhängig von einander und gleich an Rechten bleiben müssen. Keine Nation hat mehr nothwendige und natürliche Rechte wie eine andre. Der Zwerg ist so gut ein Mensch, wie der Riese, und Genua hat, als Volk, gleiche Rechte mit Rußland. Der Zweck der Volksvereinigung macht daher die Selbsterhaltung und Vervollkommung, so wie das natürliche Verhältniß der Völker untereinander die Beobachtung der Gleichheit der wechselseitigen Rechte einem jedem Volk zur wesentlichen Grundpflicht.

§. 3.

Der Systematiker theilt die natürlichen Pflichten der Menschen, in Pflichten der Gerechtigkeit, und Rechtschaffenheit. Dieß ist das Gebiet der practischen Philosophie. Die höchste Gewalt in einem Volk mag einköpfig oder auch noch so vielköpfig seyn, so ist es doch immer nur eine höchste Gewalt, ein Volk, das ist eine moralische Person, die gleich einer physischen Verstand, Willen und Kräfte besitzt, aber auch eben daher gleiche Pflichten zu beobachten hat. Menschen, die zu einem Volk vereint sind, hören deswegen nicht auf, Menschen zu seyn, mithin bleiben auch alle natürliche Pflichten des Menschen, Pflichten der verschiedenen Bürger und Völker gegen einander. Da die natürlichen Pflichten des

Menschen sich bloß auf seine Natur gründen, ein Volk aber doch immer ein anderes Wesen ist, als ein einzelner Mensch, so folgt unstreitig, daß bey der besondern Ableitung der eigentlichen Völkerpflichten, auch auf die besondre Natur eines Volks Rücksicht genommen werden müsse, und eben deswegen macht das natürliche Völkerrecht und die allgemeine Völkermoral auch eine besondere Classe des Naturrechts und der natürlichen Sittenlehre aus.

Das allgemeine Natur- und Völkerrecht im strengsten Verstande, beschäftigt sich nur mit Zwangspflichten, das ist, mit solchen Pflichten, zu deren Beobachtung ein Mensch, ein Staat den andern, mit Gewalt zu nöthigen vollkommen berechtigt ist. Die Summe derselben ist die Gerechtigkeit. Alle Völker sind, ihrer Natur nach, gleich an Rechten und unabhängig von einander. Ihre wechselseitigen Zwangspflichten können daher nicht positiver, sondern nur negativer Natur seyn, und diese werden alle in der Grundpflicht begriffen, einem jeden Volk das Seine zu lassen. Hieraus entspringt das allgemeine, nothwendige und natürliche Völkerrecht, und eben deswegen, weil es bloß äußerliche Zwangsrechte und Zwangspflichten unter sich begreift, würde ich es lieber das äußerliche, als (mit Grotius und seinen Anhängern) das innerliche Völkerrecht nennen. Doch sind die innerlichen, oder, wie sie in der Kunstsprache heißen, die unvollkommenen Pflichten der Menschen so gut Pflichten, wie jene; folglich haben Völker auch die Pflichten der Rechtschaf:

schaffenheit gegen einander zu beobachten. Die Natur dieser Pflichten ist positiv und ruht auf dem Grundsatz, daß jede Nation, so viel ihre eigene Wohlfahrt erlaubt, zum Wohl der andern beytragen müsse. Da die Völker von einander unabhängig und an Rechten gleich sind, so hat allerdings eine jede Nation das Recht, über ihre innern und positiven Pflichten zu entscheiden; auch kommt es bey diesen immer auf die präjudicielle Frage an, was die selbsteigne Wohlfahrt eines Volks, ihm in diesem, oder jenem Fall, für ein andres Volk zu thun erlaube. Es müssen daher die Völker untereinander die Ausübung und Beurtheilung dieser Pflichten dem eignen Gurdünken eines jeden Staats überlassen, ob sie gleich das Recht behalten, für sich anders zu urtheilen, und ein gleiches Verfahren zu erwiedern.

Grotius, Wolf und die mehrsten Schriftsteller nennen den Inbegrif dieser unvollkommenen Völkersplichten das freywillige Völkerrecht, und leiten sie aus einer erdichteten allgemeinen Gesellschaft aller Menschen und Völker her; allein so wenig dieser allgemeine Völkerverein (*Civitas maxima, uniuersalis*) wirklich vorhanden ist, eben so wenig muß man auch die Pflichten der Geselligkeit mit den Gesellschaftspflichten verwechseln. Es steht jeden Menschen von Natur frey, mit andern besondere Gesellschaftsverhältnisse einzugehen, oder nicht einzugehen, aber die Pflichten der allgemeinen Geselligkeit, das ist der Menschenliebe, verbinden ihn immer. Ich glaube daher, den Inbegrif dieser innern und un-

voll:

vollkommenen Pflichten der Völker, nicht unschlechtig Völkermoral zu benennen, so wie die unvollkommenen Pflichten der Menschen überhaupt, Pflichten der Moral genannt werden. Allein eben darum, weil diesen Pflichten die vollkommene oder Zwangsverbindlichkeit und Bestimmtheit fehlt, haben Völker theils durch stillschweigende verbindliche Anerkennungen, theils durch ausdrückliche Verträge, unvollkommene innere Pflichten, oft zu äußerlich verbindlichen und vollkommenen gemacht: oft haben sie auch dadurch das allgemeine Völkerrecht in gewissen Fällen äußerlich eingeschränkt, oder aufgehoben. Hieraus entstand das herkömmliche, übliche, practische und das verabredete, beliebte, verträgliche, mit einem Wort, das positive Völkerrecht. Daß dieses Recht andere Völker, die nicht pacificirt, oder das Herkommen anerkannt haben, geradezu nicht verbindet, ist aus der Natur der Verträge und der Observanzen offenbar; allein, in so fern dadurch das allgemeine Völkerrecht bestätigt wird, oder unvollkommene natürliche Pflichten der Völker gegen einander von mehreren und aufgeklärten Völkern einmüthig anerkannt und genauer bestimmt werden, in so fern muß es doch andern Völkern, die auf Cultur und Billigkeit Ansprüche machen, ihre Pflichten einleuchtender und bestimmter machen. Auf diese Art ist wirklich ein ziemlich allgemeines Europäisches Völkerrecht entstanden. Es würde mich zu weit von meinem Zweck führen, wenn ich die Verhältnisse aller dieser Rechte untereinander, und



und wodurch besonders ein herkömmliches Völkersrecht auf eine zwangsverbindliche Art entstehe, erderten wollte. Eine stillschweigende Einwilligung bey einzelnen Fällen verpflichtet, selbst, wenn sie oft wiederholt ist, noch nicht ein Volk auf immer und bey andern Fällen einzuwilligen, und sehr oft ist die Einwilligung nicht einmal deutlich vorhanden, oder freywillig gewesen. Eben so schwierig sieht es mit der acquisitiven und extinctiven Verjährung der Rechte der Völker untereinander aus, und selbst das Vertragsrecht der Völker ist in der besondern Auslegung, Ausübung und Verbindlichkeit vielen Zweifeln unterworfen. Ich merke daher hier nur überhaupt an, daß das natürliche Völkerrecht, und die allgemeine Völkermoral, eben, weil sie allgemein und natürlich verbindend sind, sowohl die Grundlage des herkömmlichen und vertraglichen Völkerrechts, als auch der Maasstaab seyn müssen, nach welchem die Rechtmässigkeit des positiven Völkerrechts zu bestimmen ist. Verträge und Herkommen können zwar ein anderes äußerliches Recht einführen, aber die innere Verbindlichkeit der Naturgesetze können sie nie aufheben.

#### §. 4.

Der Schöpfer der Welt hat sowohl die persönlichen Eigenschaften der Menschen, als auch das Klima, die Thiere und Producte des Erdbodens und Meers so verschieden und mannigfaltig ausgeheilt, daß die Menschen offenbar dadurch zur allgemeinen Geselligkeit

ligkeit aufgefodert werden, wenn sie sich anders ihren Zustand erträglich und angenehm machen wollen. Selbst ein Volk kann nicht alle seine Bedürfnisse, ohne Zuthun andrer Völker befriedigen. So wie der einzelne Mensch erst in der menschlichen Gesellschaft ein Mensch wird, (denn unter Wölfen wird er ein Wolf, nährt sich wie ein Wolf und heult wie ein Wolf), so erreicht auch erst ein Volk die höhern Grade der Cultur und des Wohllebens durch Communication mit andern Völkern. Alles, selbst unsre Sprachorgane, sind redende Beweise, daß die Natur alle Menschen zum Umgange mit einander erschaffen habe, und wenn gleich der Trieb zur Geselligkeit dem Menschen nicht absolut angeboren ist, so entsteht er doch nothwendig im hypothetischen Zustande desselben, schon bey dem Kinde, daß in dem Umgange mit seinen Aeltern heranwächst. Geschichte und tägliche Erfahrung setzen es auffer allem Zweifel, daß ein Volk, welches sich bloß selbst überlassen ist, nur Faulthiers-Progressionen an Cultur und Wohlleben macht. Was ist der Neuseeländer, der Hurone, der Neger, was war selbst vor Peter dem Großen der Russe gegen den Engländer und Franzosen? und was hat ganz Europa, dessen Clima die Cultur nicht so sehr begünstigt, als Südastien, zu dem aufgeklärtesten Welttheil des Erdbodens gemacht? Was anders, als Revolutionen, Handel und Schiffahrt? Die Griechen holten ihre Cultur aus Asien und Egypten, die Römer von den Griechen, und die mehrsten europäischen Nationen bekamen sie nach  
 und

und nach von den Römern. Ohne den Handel und die Kolonien der Phönizier, Römer, Bataver, Engländer, Franzosen und anderer Völker, würde die Menschheit im Ganzen noch auf der Stufe der Einwohner von Otaheity stehen. Da Noth und zufällige Veranlassung die Mutter der mehrsten Erfindungen sind, da alle unsre Grundbegriffe nur durch Erfahrung und Wahrnehmung entstehen, da es leichter ist, fremde Erfindungen, Künste und Wissenschaften sich zu eignen zu machen, und zu vervollkommen, als selbst zu erfinden, so ist es auch unleugbar, daß in eben dem Grade, in welchem durch Geselligkeit und Communication mit andern Nationen, die Revolutionen, Nothfälle und Veranlassungen, die Erfahrungen und Wahrnehmungen, die Quellen und Grundlagen der Kenntnisse vermehrt werden, in eben demselben Grade auch die Cultur eines Volkes steigen könne — und müsse. Es ließe sich leicht der Beweis führen, und ist schon bewiesen, daß selbst die sonst für das menschliche Geschlecht so traurigen Kriege, im Ganzen einen überwiegenden Nutzen für die Ausbildung desselben gehabt haben. Was wäre Deutschland, was wäre ganz Europa ohne Römer, Völkerwanderungen und Kreuzzüge? Allein Handel und Schifffahrt haben nicht nur eben die wichtigen Vortheile geleistet, sondern machen auch den Menschen am Ganges und am Cap, im Südmeer, Mexico und Grönland, und wo auf Gottes weitem Erdboden nur Menschen wohnen, zu Brüdern unter einander, lehren sie die Pflichten der Geselligkeit und theilen

die.

die überall verschieden ausgetheilte Gottesgabe und Fleischproducte der Brüder menschenfreundlich allen Brüdern, allen Menschen mit. Zwar zog auch Handel und Gewinnsucht oft blutige Verwüstungen nach sich; allein welches menschliche Gute artet nicht aus, und welche grosse Verheerung, welches innere und äussere Elend würden nicht unter allen Völkern entstanden seyn, wenn Handel und Geselligkeit die Völker nicht Künste und Industrie, nicht Staatskunst und Policy, nicht Menschenliebe und feste Wohnsitz gelehrt hätte? Doch es würde mich zu weit von meinem Zweck führen, wenn ich die grossen und vortheilhaften Wirkungen des Handels unter Völkern zergliedern wollte: auch zweifelt heutiges Tages niemand an der grossen Wichtigkeit und Nützlichkeit des Völkerhandels. Allein eben deswegen kann auch keiner an der allgemeinen Verbindlichkeit der Völker zum Handel untereinander zweifeln. Zwar kann diese Verbindlichkeit ohne Verträge, oder Nothfall, keine Zwangspflicht seyn; aber sie ist doch eine eben so wichtige Pflicht, wie irgend eine Zwangspflicht, weil sie aus der Grundpflicht eines Volks, aus der Pflicht sein eignes und das allgemeine Wohl aller Menschen und Völker zu befördern, unmittelbar entspringt. (S. 3.)

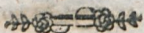
### S. 5.

Nicht die Natur gab dem Menschen, sondern der Mensch erwarb sich selbst ein privatives Eigenthum. Jene schuf den ganzen Erdboden für alle  
Men:

Menschen, und theilte allen Menschen auf alle und jede Producte desselben ein gleiches Recht mit. Auch lebten die Menschen ursprünglich in einer Gemeinschaft aller Dinge. Jeder nahm, wo er fand, und nützte, was ihm gut dünkte; aber eben schon dadurch, daß er nahm, daß er nützte, machte er sich Dinge zu eigen. Doch war dieß noch nicht das Eigenthum der jetzigen Zeiten; es bestand nur im unmittelbaren Genuß und gieng bloß auf die erste Bedürfnis. Die Bevölkerung des Erdbodens zerstreute die Menschen in alle Theile der Welt, und da die rohe Natur nicht den vermehrten Bedürfnissen der zuwachsenden Menge der Menschen hinreichend war, so entstand Industrie, Bearbeitung des Bodens, künstliche Vermehrung, Verädlung der Naturproducte, und mit ihnen festes Eigenthum und privative Besiznehmung im eigentlichen Verstande; das ist, man eignete sich ursprünglich gemeinschaftliche Dinge ausschließungsweise solchergestalt zu, und verband etwas von dem ursprünglich Seinigen, von seinem Fleiß, von seinen Handlungen solchergestalt damit, daß man sie selbst haben und gebrauchen, ein andrer aber ihrer nicht habhaft werden, nicht sie gebrauchen konnte, ohne zugleich einem das ursprünglich Seinige mitzunehmen oder mit zu gebrauchen. Da ein jeder von Natur gleiches Recht auf alle Dinge hatte, so war diese Besiznehmung der einzige natürliche Weg ein Eigenthum zu erlangen; sie war daher an sich erlaubt und legte dem andern die Zwangsverbindlichkeit auf, uns ungestört im Besiz zu lassen.

B

lassen



lassen, weil es eine natürliche Zwangspflicht ist, einem das Seinige zu lassen. (§. 3.) Allein, weil die andern Menschen doch vor der Besitznehmung ein gleiches Recht auf die in Besitz genommene Dinge hatten, weil bloß die Selbsterhaltung und die Verbesserung unsers Zustandes der Grund der privativen Besitznehmung war, so bleibt es doch immer innere Pflicht des Besitzers, andern von seinem Eigenthum mitzutheilen, in sofern nemlich, es unbeschadet seiner selbst geschehen kann. Zwar kann er für seine Mühe und Geschicklichkeit mit Recht Vergütungen fodern; zwar kann er von uns verlangen, daß wir gleichfalls unsre Kräfte gebrauchen, um andre oder dieselben Producte aufzusuchen, hervorzubringen oder zu verädern; allein, wenn ihm die Besitznehmung ein seltnes oder alleiniges Product verschafft hat, wenn er Ueberfluß hat, so wird er doch immer wegen der natürlichen Gemeinschaft aller Dinge innerlich verbunden seyn, uns davon mitzutheilen, und der äußerste Nothfall kann uns sogar ein äußerliches Zwangsrecht gegen ihn geben; eben weil dieser Nothfall die ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge nothwendig revivisciren macht, und eine stillschweigende Clausul ist, unter welcher die andern Menschen ihre gemeinschaftlichen Rechte auf die im privativen Besitz genommnen Dinge fahren ließen. Freylich müssen es unumgänglich nothwendige Bedürfnisse der Selbsterhaltung seyn, die uns mangeln; freylich muß die Noth zufällig und unverschuldet seyn, sonst wäre sie  
 natürl:

natürliche Strafe, und gäbe kein Zwangsrecht; allein innere Pflicht der Mittheilung eigenthümlich gemachter Dinge, in sofern sie dem Eigenthums herrn nicht schädlich ist, fließt schon, ausser dem Nothfall, sowohl aus der Verpflichtung zur allgemeinen Menschenliebe, als auch insbesondere, aus dem ursprünglich natürlichen Recht, welches alle Menschen auf alle Producte des Erdbodens haben, mithin auch innere Pflicht zum Handel der Menschen und Völker untereinander.

### §. 6.

Handel ist Umsatz, Veräußerung oder Erwerbung des Eigenthums einer Sache gegen ein bestimmtes Equivalent. Die solchergestalt zu veräußernde oder zu erwerbende Sache heißt eine Waare, und wenn das Equivalent gleichfalls eine Waare, das ist, eine Sache ausser Geld ist, so entsteht Tauschhandel; ist es Geld, so nennt man es Kauf- und Verkauf-Handel im eigentlichen Verstande. Ein Nahrungsgefchäfte aber wird der Handel, wenn der Käufer die Waare nicht zu seiner eignen Bedürfniß, sondern, um durch den Verkauf daran zu gewinnen, eingekauft hat. Anfangs war der Handel bloß Tauschhandel: eine Waare war der Preis der andern, und es konnte daher nicht fehlen, daß sowohl der Werth einer jeden Sache nicht genau zu bestimmen war, als auch oft die Gelegenheit zum Handel fehlen mußte, weil der eine oft nicht des andern Waare gebrauchen,

mithin nicht zum Equivalent für die feinige annehmen konnte. Bey mehrerer allgemeiner Cultur nahmen daher alle aufgeklärte Völker einige wenige Dinge zum Maassstab des Werths aller übrigen, und diese Dinge waren Kupfer, Silber und Gold, am allgemeinsten die beyden letzten Metalle. Da nach und nach alle handelnde Völker hierin übereinkamen, so war dieß von grossem Nutzen zur Beförderung des Handels: einem jeden kamen diese Waaren immer zu statten, weil er sie, wann und wofür er wollte, wieder austauschen konnte. Allein die Zerstücklung dieser Metalle, der innere Gehalt derselben, die Abwägung, und viele solcher Schwierigkeiten mehr, standen noch dem völlig bequemen Umsatz derselben entgegen. Nun trat der Regent jedes Staats hinzu, und münzte, das ist, er zerlegte die Metalle in Stücke von verschiednem, aber bestimmtem Gewicht, bezeichnete die aus guten Gründen mit schlechtern Metallen versetzten ädleren Metalle mit der specifiquen Anzeige ihres reinen Gehalts, oder versicherte auch stillschweigend, daß sie nach dem bisher üblichen Münzfuß ausgeprägt wären, und garantirte durch Ausdrückung seines Wappens, Brustbildes, oder anderer öffentlichen Zeichen, bey Regentenwort, daß alles sich so wirklich verhalte. Da öffentlicher Glaube einer Nation hier zum Pfande gesetzt ward, und nothwendig der allgemeinen Sicherheit wegen zum Pfande gesetzt werden mußte, so ward die Münze mit Recht ein Regal, und diese ausgemünzten ädleren Metalle hieß man Geld.



Geld. In neuern Zeiten traf es sich oft, daß ein Staat, ein öffentliches Collegium, oder auch ein Privatmann entweder nicht so viel Geld gleich vorräthig hatte, als er für Waaren oder andere Bedürfnisse ausgeben wollte, oder auch dieses in manchen Fällen unbequem fand, und so gab man statt dessen Schuldscheine, die, wenn sie gleich dem Gelde Umlauf hatten, das ist, von andern auch in Bezahlung angenommen wurden, die Wirkung des Geldes überkamen. So entstanden Wechsel, Banknoten, Actien, Staatsscheine, mit einem Worte Papiergeld, dessen eigentlicher Werth sich freylich immer auf gemünztes Geld bezog, und durch den Cours auf das reducirte, was man an gemünztem Gelde dafür erhalten konnte. Es ist hier nicht der Ort, von der Aufrichtigkeit des gemünzten und papiernen Geldes, vom Schlagschatze und der innern Einrichtung des gemünzten, so wie vom Nutzen oder Schaden des papiernen Geldes zu handeln. Ich bemerke demnach nur, daß heutiges Tages der Tauschhandel mit Waaren unter den Europäischen Völkern geringe, hingegen der Umsatz der Waaren gegen Geld der häufigste ist. Doch könnte man auch diesen letztern einen Tauschhandel nennen, weil wirklich der Kaufmann, zumal der fremde Kaufmann, das Geld, wie Waare betrachtet, das ist, bloß nach seinem Werth an Metall und Cours schätzt, und eben daher selbst mit dem gemünzten und papiernen Gelde Handlung treibt. Mit wilden Völkern wird indeß noch jetzt der eigentliche Tauschhandel hauptsächlich getrieben.

## §. 7.

Der Handel, den die Bürger eines und eben desselben Staats unter sich treiben, heißt der innländische, und der, welcher zwischen Bürger verschiedner Staaten obwaltet, der ausländische Handel. Da der innländische Handel bloß ein Gegenstand der innern Staatspolitik und des innern Staatsrechts, nicht aber des Völkerrechts und der Völkermoral ist, so bemerke ich hier nur überhaupt, daß derselbe die wichtigste Grundlage und Quelle des ausländischen Handels sey, aber auch nur durch diesen Leben und Wachsthum erhalte. Bey den offenbaren und wichtigen Vortheilen des Handels wird es wohl keinem Volke einfallen, den innländischen Handel zu erschweren, viel weniger einzuschränken, oder gar zu verbieten. Dies hiesse die erste Grundpflicht eines Volks, die gemeinschaftliche Beförderung der Wohlfahrt aller Mitglieder desselben mit Füßen treten. Zwar giebt es vielleicht in manchen Ländern solche Einrichtungen, wodurch es indirecte geschieht; allein absichtlicher Zweck des Regenten wird es wohl niemals seyn, und die Erörterung der Frage, wodurch wird der Handel befördert, wodurch wird er unterdrückt, ist bloß ein Gegenstand der Politik, und liegt folglich ausserhalb der Sphäre der gegenwärtigen Abhandlung: auch ist sie im allgemeinen nicht leicht zu beantworten, überall aber schon häufig abgehandelt worden. Nur in wenigen Ländern wird von Waaren, die aus einer Provinz eines und eben desselben Staats in die andre gehen, eine eigentliche Abgabe entrichtet, und

und wo dieses ist, wie zum Exempel in Spanien, da ist der Grund davon dieser, daß eine Provinz nach der andern zu dem Staate hinzu gekommen ist, und die vormaligen Einfuhr: oder Ausfuhr: Imposten aus falscher Politik noch beybehalten sind. Das deutsche Reich hat nach seiner besondern Staatsverfassung auch das Besondere, daß seine Glieder, weil sie einzelne verschiedne Landeshoheiten ansmachen, mithin auch verschiednes Landesinteresse haben, selbst untereinander in vielen Stücken den Rechten der Völker ähnliche Rechte ausüben, und daher der inländische Handel Deutschlands durch Zölle, Stapelrechte, Einfuhr: und Ausfuhr: Verbote, und was dergleichen mehr, häufig beschränkt ist, obgleich die allgemeine Communication der Reichsländer, und die allgemeine Beförderung sowohl des ausländischen, als des inländischen Handels, reichsgeseglich verordnet und festgesetzt worden. (S. Wahlcapitulation Josephs des 2ten. Artikel 7 und 8.)

## § 8.

Der ausländische Handel eines Volks theilt sich wieder in den ökonomischen und in den Zwischenhandel. Ein Volk handelt nemlich entweder mit seinen eigenen Landesproducten, und kauft fremde Waaren bloß zu seiner eignen Bedürfnis ein; oder es kauft auch fremde Waaren auf, um sie andern Völkern wieder roh oder verarbeitet zu verkaufen. Eben so könnte man auch den Handel in einen Activ: und Passivhandel abtheilen, so wie ein Volk ent-

weder seine Producte selbst ausführt, und seine Bedürfnisse selbst aus fremden Ländern herholet, oder auch sich die Bedürfnisse von andern zuführen, und seine eignen Producte von ihnen ausführen läßt. In einem andern Verstande bedeutet Activhandel bloß die Ausfuhr, und Passivhandel die Einfuhr eines Landes. Daß der Activhandel einem Lande ungleich vortheilhafter, wie der Passivhandel, und der Zwischenhandel eine vermehrte Quelle des Gelderwerbes sey, leuchtet offenbar in die Augen. Zu dem erstern kann noch der Commissionshandel, so wie zu dem letztern der Expeditionshandel und die bloße Frachtfuhr gerechnet werden, obgleich dieselben kein eigentlicher Handel, sondern nur eine Art Gewerbe sind. Der Speculationshandel hingegen ist Handel im eigentlichen Verstande, und als ein besondres Nahrungsgefchäfte betrachtet; auch kann er bey dem oconomischen, wie bey dem Zwischenhandel statt haben. Es giebt aber noch eine andre Abtheilung des Handels, nach der generellen Beschaffenheit der Waaren, die entweder rohe, natürliche, oder auch künstliche, zusammengesetzte, verädeltete Producte sind; und so theilt sich der Handel in eigentlichen Producten; und in Fabriken; oder Manufacturhandel ab. Jede Art des Handels hat wieder unzählige Unterabtheilungen, deren Erzählung aber hier theils überflüssig, theils zu weitläufig seyn würde, und sich nach den obigen Bestimmungen abmessen läßt. Da bloß die Ausfuhr eines Staates und der Zwischenhandel fremdes Geld in denselben

denſelben bringen, ſo iſt offenbar, daß dasjenige Volk, welches die mehreſten und wichtigſten Natur- oder Kunſtproducte ausführt und den beträchtlichſten Zwischenhandel treibt, auch das reichſte werden müſſe. Allein der ausländiſche Handel macht einen Staat nicht bloß reich, er befördert auch den innländiſchen Handel, die Induſtrie und die Ausbildung eines Volks; er ſetzt tauſend ſonſt müſſige Hände in Thätigkeit, und giebt daher ſo wohl der Bevölke- rung als auch dem Flor eines Staats eine wichtige Conſiſtenz. Eben deſwegen iſt auch heutiges Tages diejenige Nation im Ganzen die blühendſte und mächtigſte, welche den ausgebreiteſten Handel führt. Völkerhandel begründet Schifffahrt zur See; dieſe die Seemacht einer Nation; und eine Nation, die zur See mächtig iſt, hat faſt dadurch ſchon das Uebergewicht über alle andere Nationen, weil ihr keine zu entlegen iſt, die ſie nicht erreichen, der ſie nicht durch Störung ihres Handels den empfind- lichſten Stoß beybringen kann. Hollands vormalige und Englands biſherige — Kriege ſind, unläugbare Beweiſe davon.

### §. 9.

Politik alſo, wie Moral, Selbſtliebe, wie Men- ſchenliebe, lehren Völker die allgemeine Verbindlich- keit zum Handel untereinander; und wenn gleich ein Volk bey ſeinem Handel im Ganzen, oder mit irgend einem andern Volk verkehrt, ſo wird dieſes doch mehrentheils durch den Mangel nothwendiger Waaren veranlaßt ſeyn. Iſt dieß nicht der Grund,

so suche man nur Nationalindustrie zu befördern, man lasse nur dem Handel freyen, uneingeschränkten Lauf, gebe ihm höchstens nur eine vortheilhafte Richtung, und es wird nach und nach alles in ein völliges Gleichgewicht kommen. Die Handelsbilance eines Landes bestimmt gewiß nicht durch Einschränkungen des Handels ein Ubergewicht; und Ueberfluß an Geld ist einem Staate eben so schädlich, als Uebermaaß der Gäfte dem menschlichen Körper. Holland ist ein Beweis des letztern Satzes. Auch ist die Furcht für eine schädliche Handelsbilanze mehrentheils eine Chimäre. Gemeiniglich gewinnt ein Staat bey dem einen eben so viel wieder, als er bey dem andern verliert; oder er hat, wie Spanien und Portugall, Goldminen, die das Gleichgewicht wieder herstellen. Ein freyer Umsatz von Geld und Waaren wird von selbst alles im Ebenmaaß erhalten; nur wenn ein Land zu wenig eigne Natur- oder Kunst-Producte in Verhältniß seiner ausländischen Bedürfnisse hat, kann es in Noth gerathen; aber dieser vorzubeugen und die Anbauung des Landes, so wie Nationalindustrie zu befördern, wird nicht sowohl die Sperrung der Ein- oder Ausfuhr, sondern eben die Begünstigung des Handels das wahre Mittel seyn. Ich gebe zu, daß dieser allgemeine Satz seine Ausnahmen hat, aber diese sind gewiß nicht so häufig, daß sie die allgemeine Wahrheit desselben aufheben könnten, und noch viel weniger kann deshalb die allgemeine Verbindlichkeit der Völker zum Handel untereinander angefochten werden.

§. 10.

§. 10.

Freiheit ist die Seele des Handels, besonders des ausländischen. Dieß ist ein Axiom der Politik, welches die Erfahrung auffer allem Zweifel setzt. Wenn es also ausgemacht ist, daß ein jedes Volk zum Handel mit andern Völkern innere Verbindlichkeit habe, so ist es allerdings auch innere Pflicht desselben, die Freiheit des ausländischen Handels, so viel möglich, zu befördern; allein Zwangspflichten können nicht ohne Nothfall, oder Verträge, selbst nicht durch vieljährig verstattete, oder genossene Handelsfreyheiten, dabey eintreten. Präscription ist im allgemeinem Völkerrecht überhaupt noch streitig, und bloß willkührliche Handlungen, (res merae facultatis) wie die, mit diesem, oder jenem Volk, bisher gehandelt, oder nicht gehandelt zu haben, können nie der Verjährung unterworfen seyn. Ein andres wäre es, wenn ein Staat im streitigen Fall eine Handelssevitut wirklich anerkannt hätte; allein dann würde es ein stillschweigender Vertrag seyn.

Ich habe schon bemerkt, daß Völker von einander völlig unabhängig sind, mithin über ihr Eigenthum und Gebiet dem Zwangsrechte nach disponiren können, wie sie wollen. Ein Staat hat daher das strenge Recht, einen Fremden und fremde Produkte in sein Land einzulassen, oder nicht, und eben so auch die Ausfuhr frey zu geben, oder zu verbieten. Auch steht ihm allerdings das Recht zu, die Bedingungen, unter welchen er Ausfuhr, oder Einfuhr und Communication mit Fremden verstaten will, nach eigenem Gut:

Gutdünken festzusetzen, und die Spanier waren daher nicht berechtigt, mit Gewalt in Amerika einzudringen und die Abneigung der Wilden vom Handel mit ihnen, zu einem Vorwand ihrer Grausamkeiten zu machen. Aber innere Pflicht der Völkerverliebe und Staatsklugheit bleibt es immer, den Handel mit andern Völkern freyzugeben und so viel es mit dem Wohl des Staates selbst bestehen kann, nicht zu erschweren, sondern vielmehr zu befördern. Ich sage, so viel das Wohl des Staates selbst es erlaubt; denn dieses ist mit Recht das erste Augenmerk einer Nation, und in so fern sich Einschränkungen, oder gar Verbote des ausländischen Handels ihrer Unterthanen, oder der Fremden mit denselben, hierauf gründen, in sofern sind sie gerecht und billig. Auch wenn ein Volk einer Nation mehrere Handlungsfreyheiten verstatet, als einer andern, so kann dieß nicht nur mit den Zwangspflichten desselben, (denn diese gehen nicht weiter, als andern Völkern das Ihrige zu lassen) (S. 3.) sondern auch mit der Klugheit und Billigkeit bestehen. Man setze den Fall, eine Nation erwerbe sich dadurch bey der andern begünstigten Nation ähnliche Vorrechte, oder könne seine eignen Waaren mit größerm Vortheil bey dieser wieder anbringen. Dieß ist wirklich der Fall zwischen Großbritannien und Portugall auf der einen, und zwischen Großbritannien und Frankreich auf der andern Seite. Frankreichs Weine sind daher nicht unbillig in Großbritannien mit größern Imposten belegt, als Portugiesische, und Portugall begünstigt mit eben



eben dem Recht Großbritanniens Handel und Manufacturen. Zwar kann das minder begünstigte Volk, wenn es sich beleidigt glaubt, oder gleichfalls Vortheile davon hofft, ein gleiches Verfahren erwidern; aber positive Zwangsrechte können ihm daraus nie gegen die andre Nation erwachsen, weil diese sich bloß ihres Rechts bedient, und eine Nation weder die andre richten, noch die Erfordernisse des Wohls eines fremden Staats gehörig beurtheilen kann. Selbst, wenn ein Staat ohne hinreichenden Grund den Handel mit einer Nation mehr begünstigte, als mit einer andern, würde er zwar wider die allgemeine Völkerliebe sündigen, aber eben deswegen, weil es nur eine verletzte Liebespflicht wäre, nicht gezwungen werden können, der minder begünstigten Nation deshalb Genugthuung zu leisten. Das practische Europäische Völkerrecht hat auch diesen Grundsatz allgemein anerkannt und die häufigen besondern Handelsverträge einzelner Völker (deren eine Menge in den bekannten Werken eines Du Mont, Roussel, Schmauß u. a. m. anzutreffen ist) streiten daher an sich, weder mit dem natürlichen Völkerrecht, noch mit der Völkermoral. Allein gänzliche Sperrung alles Handels mit einem Volk, würde nach dem üblichen Völkerrecht doch immer als eine Erklärung einer feindseligen Gesinnung, als eine gewöhnliche Aeußerung des Krieges angesehen werden.

## §. II.

Es steht demnach einem jeden Volke frey, seinem ausländischen, wie dem inländischen Handel eine beliebige Richtung zu geben. Eine Nation kann also gewissen Vertern ihres Gebiets Stapel- und Marktgerechtigkeiten und besondere Handlungsfreyheiten aller Art ertheilen; sie kann Imposten auf die Ein- und Ausfuhr legen, und auch dadurch eine Nation mehr, wie die andre, oder den Activhandel ihrer Unterthanen vor den Fremden begünstigen; sie kann Handlungsgesetze und Ordnungen machen, alles, wie es ihr gut dünkt, und keine andre Nation kann sich mit Recht hierüber beschweren, wenn ihr auch Vortheile dadurch entgehen sollten. Selbstliebe ist das erste Grundgesetz der Natur unter einzelnen Menschen und Völkern, und wer sich bloß seines Rechts bedient, beleidigt niemand.

Jeder Fremde, mithin auch der fremde Kaufmann, der in ein Land tritt, ist unstreitig verbunden, den Gesetzen und Ordnungen dieses Landes nicht zuwider zu handeln. Dieß ist die stillschweigende Bedingung, unter welcher er eingelassen wird; allein eben dadurch ist er auch zugleich berechtigt, den Schutz der Landesgesetze zu fodern. Nicht bloß Gerechtigkeits- und Menschenliebe verbinden einen Staat, dem Fremden gleiche Justizpflege mit seinen Bürgern wiederfahren zu lassen, sondern auch ein stillschweigender Vertrag. Wenn man verlangt, daß der Fremde sich den Gesetzen des Landes unterwerfen soll, wenn man ihn, als einen temporellen Un-

Untertanen betrachtet, so versichert man ihn auch zugleich dadurch des Schutzes der Gesetze, der allgemeinen Rechte des Untertanen. Ich sage, der allgemeinen Rechte des Untertanen: denn freylich kann ein Staat seinen eignen Bürgern besondre Vorrechte zustehen; diese müssen aber gesetzlich bestimmt seyn, sie müssen nie die allgemeine Gerechtigkeit verletzen, wenn sie nicht in Unbilligkeiten ausarten sollen. Gesetzmäßige Sicherheit der Person und des Eigenthums sind doch wohl die allgemeinsten Rechte eines Untertanen, mithin auch Rechte, deren Beobachtung der Fremde, und selbst seine Nation, von der er noch immer ein Mitglied bleibt, von dem andern Staate fodern, als eine Zwangspflicht fodern kann, weil dieser sich stillschweigend, oder ausdrücklich in seinen Gesetzen, dazu anheischig gemacht hat. Eine Nation, die einem Fremden eine unpartheyische Justizpflege verweigert, nimmt dadurch Theil an den ungerechten Handlungen ihrer Untertanen, und macht sie zur Sache der ganzen Nation. Gewissensfreyheit ist ein unzertrennliches Recht der Menschheit, folglich noch allgemeiner, noch heiliger; aber Religions-Exercitium aller Art ist freylich den Landesgesetzen unterworfen: nur darf man stille häusliche Andacht nie demjenigen verwehren, dem man einmal den Eingang ins Land gesetzmäßig erlaubt hat. Die Völker des Alterthums hielten die Person eines Fremden, den sie einmal aufgenommen hatten, besonders heilig. Noch jetzt hat man an einigen Dörtern ein besondres Gastrecht, und  
das

das übliche Europäische Völkerrecht stimmt mit allen obigen Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts vollkommen überein. Da der Fremde nur ein temporeller Unterthan des Staats ist, so folgt, daß alle Oberherrschftsrechte des Staats über ihn aufhören, so bald er das Gebiet desselben verläßt. Hat er Verbrechen begangen, hat der Staat, oder ein Bürger desselben Forderungen an ihn, so muß er seine Genugthuung bey dem neuen Gerichtszwang desselben suchen; doch kann er sich an die in seinem eignen Gebiete noch befindlichen eigenthümlichen Effecten des Fremden, so viel davon nöthig ist, allerdings halten, um sich, oder seinen Bürgern bequemere und sichrere Genugthuung zu verschaffen. Andre diesem Fremden nicht eigenthümlich zustehende Effecten aber mit Arrest zu belegen, würde so zweckwidrig, als ungerecht seyn.

Alle Unterthanen müssen im Fall der Noth ihre erworbenen und Eigenthumsrechte zur Rettung des Staats aufopfern, und so dürfte auch wohl der Fremde, als temporeller Unterthan, dazu verbunden seyn. Nur muß die Noth äusserst dringend, das Vermögen der Bürger schon erschöpft und kein andres Mittel übrig seyn, sonst ist er nicht dazu verbunden. Auch hat er unstreitig am ersten Ersatz zu fodern, weil seine Pflichten gegen den Staat bey weitem nicht so enge geknüpft sind, als die des Bürgers. Seine temporellen Pflichten schränken sich eigentlich auf den negativen Grundsatz ein, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Wohls des fremden Staats

Staats nicht zuwider zu handeln. Nie kann er aber mit Recht gezwungen werden, etwas zum Nachtheil seiner eignen Nation zu unternehmen, weil die Pflichten des Bürgers wichtiger sind, als die des temporellen Unterthanen: man würde ihn zwingen, ungerecht zu handeln.

Da Sicherheit des Eigenthums jedem Fremden nothwendig zugesagt wird, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde ein Staat sich die in seinem Gebiete befindliche Verlassenschaft eines daselbst ohne eheliche Kinder verstorbenen Fremden zueignen kann. Dieß Recht des fremden Erbfalls, (*Droit d'aubain*) welches viele Staaten, besonders Frankreich, vorzuzmals allgemein ausgeübt haben, kann sich demnach auf nichts gründen, als auf dem stillschweigenden Vertrag mit dem Fremden, der sich durch seinen Eintritt in das Land, wo diese unbillige Gewohnheit herrscht, derselben unterwirft; allein dieß kann nichts weiter, als die Ausübung dieses Rechts im vorliegenden Falle, nie aber die Einführung und Beybehaltung desselben überhaupt rechtfertigen. *Andre Nationes* haben daher billillig dasselbe retorquirt, und dadurch veranlaßt, daß dieses Recht heutiges Tages fast allgemein durch wechselseitige Verträge aufgehoben worden.

So wie ein Fremder durch seinen persönlichen Eintritt in das Gebiet eines Staats, ein temporeller Unterthan desselben wird, so sind alle auch Geschäfte eines Fremden mit den Unterthanen einer Nation, wenn er auch nicht ihr Gebiet betritt, in Ansehung der ihm daraus entspringenden Rechte, und alle fremde Waar

ren überhaupt, so bald sie das Gebiet eines Staats berühren, den Gesetzen desselben unterworfen; allein eben daher genießen auch die fremden Waaren, und der Fremde in Ansehung seiner Geschäfte des völligen unpartheyischen Beystandes dieser Gesetze. Contrahiren aber die Unterthanen eines Staats mit dem ganzen Corps einer andern Nation, oder dem Repräsentanten derselben, so gehören die deshalb vorkommenden Rechtsfälle bloß für den Richterstuhl des allgemeinen, oder üblichen Völkerrechts. Es wäre ungereimt, wenn eine Nation zugleich Parthey, Gesetzgeber und Richter seyn wollte.

### §. 12.

Ich habe eben von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten eines Fremden geredet, weil der ausländische Handel sehr häufig veranlaßt, daß fremde Kaufleute ein Land bereisen, sich darin eine Zeitlang aufhalten, oder auch nur bloß abwesend mit den Bürgern desselben contrahiren und Waaren hinsenden. Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser fremden Handelsleute sind dieselben, welche der Fremde überhaupt hat, und es ist daher überflüssig, insbesondre davon zu reden. Nur merke ich noch an, daß eine gesunde Politik, so wie sie die Beförderung des ausländischen Handels zu einer Hauptpflicht der Regenten macht, es auch einem jeden Volke anrathet, dem fremden Kaufmann, eher größere Rechte und Freyheiten, als geringere zu verstaten. Besonders erfodert die Natur des ausländischen Handels eine äusserst schnelle und billige Justizpflege.

Zeit

Zeltverlust gilt dem Kaufmann, wie haarer Geldverlust, und das strenge Recht ist gemeiniglich die Klippe, an welcher kaufmännische gute Treue und Glauben scheitern. Politik und Bölkermoral verbieten alle nicht unumgänglich nothwendigen Erschwerungen des Handels, und es ist daher wenigstens ein unschicklicher Impost, wenn man von einem Fremden verlangt, daß er ausser den Imposten auf seine Waaren, sich noch insbesondre das allgemeine Recht, damit handeln zu dürfen, erkaufen solle. Das allgemeine Naturrecht betrachtet den Menschen, als Menschen, und das Bölkerrecht, als Mitglied eines Staates; aber ausser diesen beyden Bestimmungen kennen sie keine andre allgemeine. Hieraus erhellt, daß die in verschiednen Staaten herrschenden Einschränkungen und Erschwerungen des Handels der Juden nicht darin gegründet sind. Was die Politik dazu sage, ist hier nicht zu erörtern. Persönliche Steuern von Fremden zu nehmen, verbietet das allgemeine Bölkerrecht zwar nicht, weil der Fremde ein temporeller Unterthan des Staats ist und seiner Vortheile genießet; allein die Bölkermoral entbindet ihn davon, weil er nicht die besondren Pflichten des Bürgers hat, das gemeinschaftliche Wohl des Staates zu befördern. Auch würde er oft dadurch vervortheilt werden, wenn nemlich sein kürzerer Aufenthalt ihn nicht der durch die Steuer abgezielten Vortheile mitgenießen ließe. Unter allen Abgaben aber, die der fremde Kaufmann mitentrichten muß, sind wohl keine an sich gegründeter, als die, welche er für die Bequemlichkeit und Sicherheit seines Handels und

Reisens zahlt; wenn anders der Staat auf eine beträchtliche Art und mit Kostenaufwand dafür gesorgt hat. Ich rechne hieher die Anker- und Havengelder, die Wege- und Brückenzölle, die Geleits- und Stationsgebühren, die Schleusen- und Canalgelder, und wie dergleichen immer Namen haben mag. Der Staat muß aber wirklich proportionirten Kostenaufwand dabey haben, wenn diese Abgaben nicht in unschickliche Finanzquellen ausarten sollen.

### §. 13.

Die Communication eines Volks mit dem andern ist entweder Land- oder See-Communication. Hiernach theilt sich also auch der Handel, in Land- und See-Handel ab. Fluß-Communication rechne ich, so wie die Beschiffung der Canäle und inländischen Seen zum Landhandel, weil Flüsse, Canäle und stehende Seen zum Gebiet der Länder gehören. Die Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Staat bey dem Handel anderer Völker mit seinem Gebiete hat, habe ich schon oben (§. 10. und 11.) erörtert. Nur von dem Handel, der nicht mit einem Staate selbst getrieben wird, sondern dessen Waarentransport nur durch sein Gebiet geht, ist hier noch mit wenigem zu reden. Die Grundsätze des Völkerrechts und der Völkermoral, auf welche es hier ankommt, sind dieselben, die ich bereits bey jenem angezeigt habe. Das strenge Recht erlaubt jedem Volke, den fremden Durchzug durch sein Land zu versagen; aber die Völkermoral billigt es nicht. Da der Durchzug der Reisenden und der Transport der Waaren fast immer  
 unschäd-



unschädlich ist, und den Staat, durch welchen er geht, am vollen Genusse seines Gebietes nicht verhindert, so gebieten ihm Völkerliebe und die ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge, den fremden Nationen diesen unschädlichen Gebrauch seines Landes, den besonders der Lauf der Flüsse durch die Gebiete mehrerer Völker vorgezeichnet hat, zu verstaten. Zwangspflicht kann es indeß nie anders, als durch Verträge, oder Nothfall werden. Die Politik rath jedoch gleichfals darzu an, weil die Unterthanen des Staates selbst bey diesem Durchzuge verdienen. Zwar kann der Fall seyn, daß durch diesen Transitohandel, der Staat, durch welchen er geht, an seinem eignen Handel mit dem benachbarten Volke beträchtlichen Schaden leidet; allein nur selten wird dieß seyn, und sich vielleicht auf andere Art, als durch Störung dieses Handels, verhindern lassen. Wäre dieß aber nicht, oder wäre ein Volk selbst der Transitowaaren sehr bedürftig, so würde freylich der Fall eintreten, in welchem ein Volk aus vorzüglicher Sorge für sein eignes Wohl, den Transitohandel, wo nicht ganz zu verbieten, doch wenigstens durch Imposte, Stapelzwang, oder sonst einzuschränken und zu erschweren berechtiget wäre. Sonst sind alle eigentliche Imposten auf denselben unbillig, weil der Staat nie ein Besteuerungsrecht an den Waaren bekommt, so bloß durchgehen; sie bleiben in allem Betracht das Eigenthum eines Fremden, und dem Staate, welche sie zugeführt werden, ohne rechtlichen Grund seine Bedürf-

nisse zu vertheuren, ist wider die allgemeine Liebespflicht der Völker untereinander. Aber alle übrige proportionirte Abgaben, in Fällen, wo der Staat durch Kostenaufwand, selbst für die Bequemlichkeit und Sicherheit des Transitohandels sorgt, (wie z. E. durch Unterhaltung und Verbesserung der Landstraassen und Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse und dergleichen mehr) sind um desto billiger, so wie allerdings auch dem Staate frey steht, zur Verhütung des Unterschleifs, daß unter dem Vorwande des Transitohandels, nicht wider seinen Willen, oder zollfrey fremde Waaren in seinem Lande verkauft werden, die Versiegelung oder einstweilige Verzollung der Transitowaaren anzuordnen, da denn an der Gränze das Siegel wieder abgenommen, oder der Zoll zurückgegeben wird. England ist so billig, oder staatsflug, daß es selbst von den in seinen Fabriken verarbeiteten und veredelten auswärtigen Producten, die bey der Einfuhr derselben bezahlten Zölle, bey der Reexportation in Manufactur: oder Fabrik:Waaren wieder zurück giebt.

#### §. 14.

Der ausländische Landhandel ist seiner Natur nach mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Fracht, Zölle, schlechte Wege, Unschiffbarkeit der Flüsse, und tausend andre Schwierigkeiten und Zeitverluste verhindern ihn oft, wenn nicht gänzlich, wenigstens doch an einer großen Ausbreitung. Die Inseln des Oceans und sehr entfernte Länder werden völlig von dem:

demselben ausgeschlossen, und ihre Produkte würden daher bis auf den heutigen Tag den andern Völkern noch unbekannt seyn. Doch die Menschen erfanden bald die wichtige Kunst, Meere zu beschiffen. Küsten; fahrt machte den Anfang; ihr folgte offne See; beschiffung und mit derselben Communication und Handlung aller Länder des Erdbodens untereinander. Die Vortheile des Seehandels insbesondere hier aus einander zu setzen, würde eine überflüssige Sache seyn. Die Erfahrung hat auch alle aufgeklärte Völker des Erdbodens so sehr von dem überwiegenden Nutzen und der Nothwendigkeit desselben überzeugt, daß sie ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf denselben gewandt, und ihn dadurch zu einer solchen Ausbreitung gebracht haben, daß der Landhandel, im Ganzen genommen, gar nicht gegen denselben in merklichen Betracht kommt. Durch ihn haben sich Kaufleute Königreiche, und Königreiche Kayserthümer erworben. Ost- und Westindien huldigen dem Szepter Europens und alle Welttheile zollen dem kleinsten unter ihnen ihre Reichthümer. Alle europäische Nationen wetteifern auch daher aus allen Kräften in Beförderung ihrer Seeschiffahrt und ihres Seehandels mit einander. Kein Wunder, daß Eifersucht oft die Fackel der Zwietracht dabey anzündet.

### §. 15.

Daß ein Volk den Handel mit seinem Lande verbieten, oder unter welchen Bestimmungen es für gut findet, zulassen könne, habe ich schon oben (§. 10 und 11) erörtert. Alle Rechte, die ich daselbst

angezeigt habe, gehen auch auf den Seehandel. Ein Volk kann demnach aus politischen Ursachen gewisse Plätze demselben allein öffnen, und alles anderweitige Einlaufen der Schiffe, selbst mit Gewalt verhindern; es kann, seiner Sicherheit wegen, bewaffneten Schiffen, ausser dem Nothfall, den Eingang in seine Häven gänzlich verbieten; es kann, wie England, durch seine Navigations: Acte allen fremden Schiffen, die nicht mit rohen oder im Lande selbst verarbeiteten Waaren beladen sind, seine Häven verschliessen; kurz es kann, in Ansehung der Beschiessung seines Gebiets, mit Recht alles thun, was ihm sein eignes Wohl anrath, oder gar nothwendig macht. Allein, dieß ist auch die Gränzlinie seiner Rechte. Da, wie ich oben erörtert habe, die Pflicht, den Handel zu erlauben und zu begünstigen, eine der ersten Pflichten der Bölkermoral, und ein Hauptgrundsatz der Staatsklugheit ist, so ist offenbar, daß sie vorzüglich, in Absicht auf den Seehandel, als dem bey weiten wichtigsten Zweig des Handels, Platz greife. Eine gesunde Politik lehrt, daß ein Land am glücklichsten sey, je freyern Lauf der Handel in demselben habe. Je weniger Monopole, privilegirte Handlungs: Gesellschaften, Stapel: Verter, Handlungs: Verbote und Handlungs: Erschwerungen aller Art statt haben, je gewisser wird die grössere Concurrnz der Käufer und Verkäufer alles in dem gehörigen Gleichgewicht erhalten. Selbst die nothwendigen Bedürfnisse eines Staats werden nie mangeln, weil der sichere Absatz derselben in: und auß: verhält

ferhalb des Landes auch mehrern Fleiß in Hervorbringung derselben veranlassen wird. Nur durch freye und selbst durch Prämien begünstigte Kornausfuhr, ist England ein so kornreiches Land geworden, und hat weit seltner die Noth des Hungers empfunden, als grössere Länder, unerachtet aller Getraide:Sperrungen. Ich gestehe zwar gerne, daß es viele Fälle giebt, wo Monopole, ausschließende Handlungs:Gesellschaften, Stapel:Zwang, Importen, Handlungs:Verbote, und was dergleichen mehr, vortheilhaft, ja nothwendig für den Staat seyn können. Allein der Ausbreitung der Handlung sind sie immer schädlich, und müssen daher im Ganzen nur die Ausnahme, nie die Regel ausmachen. Zwar was die Waaren:Imposten anbetrißt, so sind sie jetzt mehrentheils und in den mehrsten Ländern nicht mehr für solche Auflagen anzusehen, wodurch man der Einfuhr und Ausfuhr und dem Activ: oder Passivhandel eines Staats eine vortheilhafte Richtung zu geben sucht, sondern als eigentliche Finanz:Quellen und Staats:Einkünfte, und in dieser Rücksicht oft unentbehrlich. Aber ich betrachte sie hier nur in Absicht ihrer Wirkung auf den Handel, der allerdings dadurch im Ganzen leidet, und selbst zum Nachtheil aller Staaten leiden muß, wenn auch nur die minder nothwendigen Waaren eines fremden Landes damit hoch belegt werden. Der fremde Staat wird bald ähnliche Erschwerungen, in Absicht auf seine Einfuhr treffen, und folglich der Handel am Ende nur mit nothwendigen Waaren geführt, in

allen Staaten aber Umlauf des Geldes und Industrie zum allgemeinen Nachtheil derselben gehemmt werden. Doch ich vertiefe mich zu weit in politische Betrachtungen des Handels. Was die Erdörterung des Rechts hiebey anbetrifft, so ist unläugbar, daß ein Staat in seinem Gebiete Verordnungen machen könne, wie er will, und eine fremde Nation kann sich daher mit nichten dadurch für beleidigt halten, wenn ihr auch noch so grosse Vortheile entgehen, weil die andre Nation sich bloß des ihr zustehenden Rechts bedient, und derjenige, der mit den Unterthanen eines andern Staats Handlungs-Geschäfte macht, oder auch das Gebiet eines fremden Staats betritt, in soferne allerdings den Gesetzen, Einrichtungen und der Jurisdiction desselben unterworfen ist. Vorzüglich sind indeß alle willkührliche und plötzliche Einschränkungen, so wie des Handels überhaupt, so auch des Seehandels insbesondre, zu vermeiden, weil sie den Kaufmann gewissermaassen an seiner mit Recht vermutheten Freyheit verletzen und dem Handel überhaupt den empfindlichsten Stoß beybringen, hauptsächlich gehören hieher alle nicht unumgänglich nothwendige Arrestirung der Schiffe und Schiffleute, und der in der Europäischen Völker-Praxis häufige Beschlag (Embargo) auf einheimische, oder gar auf fremde Schiffe zum Behuf des Staats. Dieß letztere kann zwar auch im Nothfall statt finden, aber es muß (wie ich schon überhaupt oben S. II. bemerkt habe) dringende Noth des Staats vorhanden und kein andres Mittel möglich seyn, wenn es nicht

nicht in ungerechte Eingriffe in die Freyheit des Fremden, über sein Schiff zu disponiren, ausarten soll; auch muß diesem sein Interesse, wenigstens die billige Fracht ersetzt werden. Es versteht sich von selbst, daß ich hier von dem Recht einer Nation gegen die Unterthanen einer andern rede, mit der sie in Frieden lebt. Das Kriegerecht erlaubt allerdings die feindlichen Unterthanen, Schiffe und Güter anzuhalten. Nur sollte auch dieses Recht nicht vor der Kriegserklärung und einer hinlänglichen Frist, sich zu retiriren, oder davon informiren zu können, ausgeübt werden, weil sonst unschuldige, und unter dem öffentlichen Glauben der Sicherheit handelnde Mitglieder der feindlichen Nation, das ungerechte Schlachtopfer desselben werden dürften. Allein, die Europäische Völker-Praxis versteckt sich gemeinlich hinter dem unbestimmten Satz der Nothwendigkeit, oder daß es einer Nation erlaubt und zuträglich sey, der andern zuvor zu kommen, anstatt sich von derselben zuvorkommen zu lassen. Doch hier setzt man schon zum Voraus, daß die andre Nation unmittelbar mit Thätlichkeiten angefangen habe, oder anfangen werde. Repressalien im eigentlichen Verstande, sind erwiederte Ausübungen einer besondern Gewaltthätigkeit, und gehören also mit unter die Classe der Feindseligkeiten, so wie auch Arrestirung der einer fremden Nation zugehörigen und in unsrer Gewalt sich befindenden Güter oder Personen, in der Absicht dadurch, wegen einer uns zugefügten Beleidigung, Genugthuung zu erzwingen. Beyde müssen

müssen also mit möglichster Schonung, und nur im dringenden Nothfall ausgeübt werden; und wenn unschuldige Privatpersonen des fremden Staats dadurch leiden, so können diese allerdings von dem Corps ihrer Nation eine Schadenserzetzung fodern.

### §. 16.

Da ein Volk in seinem Gebiete uneingeschränkt zu befehlen hat, so kann es dies auch allerdings in seinen Häven und an seinen Küsten. Ob es weiter bis in die ofne See hinaus befehlen könne, werde ich gleich bey Untersuchung der streitigen Frage von der Freyheit der Meere erörtern. Was aber die Häven und Küsten anbetrifft, so gehören sie unstreitig zum Staats-Gebiete, und ein Volk kann daher nicht nur von seinen Küsten abhalten, wen es will, sondern es kann auch mit Recht von denen Schiffen, welche seine Küsten und Häven besuchen, schon für diese bloße Freyheit Abgaben fodern. Die Errichtung und Erhaltung der Häven, die Sicherung der Küsten von Seeräubern, die Bezeichnung der Untiefen, die Schiffswerfte, die Feuerzeichen, die Lootsbestellungen, und was dergleichen mehr, erfordern grossen Kostenaufwand, und gereichen zu gleich grossem Vortheil der Einheimischen und Fremden; mithin sind wohl keine Abgaben gegründeter und billiger, als die, welche zur Bestreitung dieser gemeinnützigen Anstalten auch von fremden Schiffen gefodert werden, wofern nur zwischen denselben und dem Kostenaufwand ein übereinstimmendes Ver-

Verz



Verhältniß herrscht. Wenn aber ein Schiff bloß aus Noth einläuft, ohne Waaren auszuladen, oder andere, als nothwendige Schiffsbedürfnisse einzukaufen, so ist es offenbar unbillig, andere Abgaben von demselben zu verlangen, zumal da der Nothfall, der dieses Einkaufen veranlaßt, die möglichste Begünstigung verdient. Hiebey kann ich nicht anders, als mit Unwillen, an das barbarische Strandrecht gedenken, welches einige Mächte an ihren Küsten und Ufern auszuüben, sich berechtigt hielten, zur Ehre der Menschheit aber jetzt fast nirgends mehr ausgeübt wird. Und wie ist es möglich, ich will nicht sagen nach Grundsätzen der Menschenliebe, sondern selbst nur nach dem strengen Naturrecht diese Art der Zueignung ans Land getriebener, gestrandeter, oder auch aus dem Schiffbruch geretteter Güter, für erlaubt anzusehen? Zwar können Güter, welche dem Gebiete eines Staats zugetrieben, und deren Eigenthümer nicht aufzuforschen sind, oder wenigstens nach gehöriger Bekanntmachung sich nicht melden, als herrenlose Güter vom Landesherrn oder seinen Untertanen in Besitz genommen werden. Wenn aber der Eigenthümer sich meldet, oder gar bekannt ist, so kann man doch wohl unmöglich, die durch einen Schiffbruch gewaltsamer Weise aus seiner Gewahrsam getretenen Güter für herrenlose, oder freywillig verlassne Güter ansehen, und sonst weiß ich doch nach dem Naturrecht keinen rechtmässigen Erwerbungs-Beg, ausser den, der durch Vertrag, Verbrechen oder feindselige Gewalt gebahnt wird. Selbst  
wenn

wenn durch die öffentlichen Küstenanstalten des Staats, und durch die gefahrvolle Bemühung seiner Unterthanen die Güter, Menschen, oder das Schiff von dem Untergange gerettet werden, so kann doch hiedurch nie ein Eigenthumsrecht ganz, oder zum Theil begründet werden. Allerdings aber ist es billig, den Ersatz und die Belohnung dieses Kosten- und Mühe-Aufwands zu fordern; nur muß dieses Vergelohn demselben gehörig proportionirt seyn, und besonders gereicht es einem Staat zur Schande, die Noth der Menschheit zu einer Finanzquelle zu machen. Wenn'es je Pflichten der Menschenliebe giebt, so geben Unglücksfälle, und besonders solche harte Unglücksfälle, wie Schiffbruch, den rechtmäßigsten Anspruch darauf, und so, wie Auslieferung der zugetriebenen oder geretteten Güter an den Eigenthümer, nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte schon Zwangspflicht ist, so ist auch die möglichste Rettung der Menschen und Güter, die strengste Beschützung des Eigenthumsrechts und die äußerste Begünstigung der verunglückten Personen und Güter eine der dringendsten Liebespflichten der Menschen und Völker.

### §. 17.

Alle Rechte eines Staats in Absicht auf den auswärtigen Handel anderer Völker, die ich bisher abgehandelt habe, gründen sich auf das Oberherrschaftsrecht der Staaten über ihre Unterthanen und Länder. Außer ihrem Gebiete haben sie kein Recht, fremden  
Natio:

Nationen irgend etwas vorzuschreiben, weil alle Völker von Natur von einander unabhängig sind, und die ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge ihnen auf alle, noch nicht ausschließungsweise zu eigen gemachte Dinge gleiche Rechte giebt. Dieser Satz ist so offenbar und auch so allgemein angenommen, daß kein Volk es gewagt hat, ihn zu bestreiten, ausser einigen, die in ihren ersten Entdeckungen einen Grund der Herrschaft und des ausschließenden Handels zu finden glaubten. In dieser Rücksicht wollten sich die Portugiesen den Alleinhandel nach Ostindien, so wie Spanien, nach Westindien zu eignen; allein andre Nationen kehrten sich mit Recht nicht daran, weil nicht die Entdeckung, sondern die wirkliche Besiznehmung eines Landes die Rechte der Oberherrschaft gewährt. Auch ist zur Besiznehmung nicht bloß ein Zeichen, oder eine Willenserklärung hinreichend; das allgemeine Natur- und Völkerrecht verlangt zur Ueberkommung des Eigenthumsrechts wirkliche Thathandlungen, wodurch wir die in Besiz genommene Sache ausschließungsweise in unsre Gewahrsam und Nüzung bringen, und eine wüste Insel, auf der man bloß ein Zeichen seines vormaligen Daseyns hinterläßt, ist mit Recht für eine wieder gänzlich verlassne Besizung anzusehen, welche Rechte man sich auch durch bloße Willenserklärungen darauf vorbehalten mag. Die Entdeckung kann aufs höchste ein Recht zur Besiznehmung geben; aber diese muß wirklich bewirkt und mit fortdauernder Wirkung (zum Beispiel, durch Colonien) beybehalten seyn, wenn man

man darauf sein Eigenthums: oder Herrschaftsrecht gründen will. Auch streitet es wider die allgemeine Rechte und Wohlfahrt der Menschen, eine bloße Willenserklärung für eine hinlängliche ausschließende Besitznehmung zu halten. In der Kindheit des menschlichen Geschlechts hätte ein einzelner freyer Mensch auf solche Art die ganze noch größtentheils unbewohnte Erde durchstreichen, allenthalben bloße Zeichen seiner Besitznehmung zurücklassen, und solchergestalt die halbe Welt für sich allein einnehmen können. Das Natur- und Völkerrecht billigt nur die Begründung des ausschließenden Eigenthums in Rücksicht auf die dadurch geschene bessere Nützung des Erdbodens, der ohne dieselbe nicht der Menge seiner Bewohner hinlänglichen Unterhalt und Bequemlichkeit hätte verschaffen können; sonst ist Allgemeinheit aller Dinge der rechtliche Zustand, in welchem die Menschen von Natur leben, und nichts als die allgemeine Verbesserung ihres Zustandes kann ihnen dieses Recht einschränken. Ich untersuche hier nicht die Rechte, welche die Europäischen Nationen hatten, sich in den andern Welttheilen, in schon bewohnten Ländern, Besitzungen und Oberherrschaftsrechte eigenmächtig zuzueignen, vielweniger die lächerlichen Päpstlichen Schenkungen der zu entdeckenden Länder an Spanien und Portugall, die ihrer eignen Bestimmung nach schon nichtig wurden, wie man der Weg durchs Südmeer entdeckte, und so von Osten und Westen aus zusammen stieß. Genug, wenn einmal ein Staat im Besitz der Oberherrschaft von

Ländern

Ländern oder Plätzen in andern Welttheilen ist, so gehören diese unstreitig zu seinem Gebiete, und er hat daher das Recht, auch in Ansehung des Handels dahin, solche Gesetze den andern Nationen vorzuschreiben, als er für gut findet. Der grosse Nutzen, den der Handel nach den andern Welttheilen gewährt, der w.ichtige Kosten: und Menschen:Aufwand, der zur Entdeckung, Erhaltung und Ausbreitung der Besitzungen ausserhalb Europa erfordert wird, und die Sicherheit derselben hat alle Europäische Staaten bewogen, bloß ihren eignen Unterthanen, entweder überhaupt, oder in geschlossnen Handlungs: Gesellschaften, den Handel dahin zu verstaten, allen fremden Nationen hingegen, wenigstens denselben directe zu treiben, (einige wenige Freyhäven ausgenommen) schlechterdings zu untersagen. Keine Nation kann sich mit Recht hierüber beschweren, weil diese Staaten sich nur ihres vollkommenen Rechts (S. 10 und 11.) bedienen, auch das allgemeine Recht aller Menschen, auf alle Producte des Erdbodens, nicht aufgehoben, sondern nur zum Besten des Staats, der sich im eigenthümlichen Besitz von einzeln derselben befindet, auf den Ankauf aus der zweiten oder dritten Hand eingeschränkt wird. Da die Besitzungen der Europäischen Nationen in andern Welttheilen grösstentheils nur Küsten: oder Insel: Besitzungen sind, so haben sie aus eben dem Grunde und mit eben dem Rechte, den Transitohandel durch ihr dortiges Gebiet mit den daran gränzenden Völkern, den andern Europäischen Völkern ver sagt. Allein

wo ein Volk nicht wirklich ein Gebiet hat, da kann es auch nicht die allgemeinen Rechte des Handels anderer Völker einschränken, oder denselben gar verbieten; es würden Gesetze seyn, die ein Volk dem andern in dessen eignen Handlungen vorschriebe, mithin offenbare Eingriffe in das wesentlichste Recht der Völker, in ihre Unabhängigkeit und Gleichheit unter einander. Daß aber durch Verträge die Handelsfreyheit eines Volkes, nicht nur erweitert, sondern auch eingeschränkt werden könne, ist ausser allem Zweifel, und durch häufige Beyspiele bestätigt. Dieß giebt jedoch, der Natur, der Verträge nach, nur den pacificirenden Völkern Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander, und geht nicht weiter, als der Vertrag lautet. So pacificirten, zum Beyspiel, Oesterreich und England mit einander, daß aus den Oesterreichischen Niederlanden keine Handlung nach Ostindien getrieben werden sollte, aber bloß England erhielt dadurch ein Zwangsrecht, und die andern Oesterreichischen Staaten wurden auch nicht dadurch vom Handel dahin ausgeschlossen, wie das neue Beispiel des Ostindischen Handels, von Trieste aus, klar beweiset. Da endlich ein Staat über die Rechte eines andern Staats, in so fern derselbe ihn nur nicht verletzt, weder entscheiden kann, noch darf, eben weil ein jeder Staat völlig unabhängig von dem andern ist, so hat auch eine Nation, nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht, nur darauf zu sehen, wer an dem Ort, wohin sie handeln will, wirklich die Rechte der Oberherrschaft ausübe, und welche Handels-

Handelsgesetze dieser festgesetzt habe, ohne sich darum zu bekümmern, ob dieses eine rechtmässige, oder unrechtmässige Herrschaft sey, und ob ein Volk in die Besitze eines andern unrechtmässiger, oder rechtmässiger Weise eingedrungen sey, oder ob Unterthanen mit Recht, oder Unrecht ihr Joch abgeschüttelt haben. Nur kommt, so lange der vormalige Besitzer der Oberherrschafft, oder sonst jemand, sich noch thätig widersetzt, und in wirklichen Feindseligkeiten deshalb begriffen ist, die bald zu erörternde Frage, über das Recht eines neutralen Volks mit den feindlichen Theilen zu handeln, hier freylich in Betrachtung.

§. 18.

So gewiß und unbestritten auch der Grundsatz ist, daß ein Staat den Handel auswärtiger Völker mit seinem Gebiet und durch dasselbe, verbieten, einschränken, und unter welchen Bestimmungen er für gut findet, zulassen könne; so streitig ist doch die bekannte Frage, ob die offnen Meere, oder Theile derselben, der Herrschafft und dem Eigenthum der Völker unterworfen sind? Grotius und Selden stritten hierüber mit der Feder, so wie ihre beyderseitigen Nationen mit dem Schwerdt: die Sache selbst blieb unentschieden. Eine grosse Menge Schriftsteller fochte theils für die eine, theils für die andere Parthey, gemeiniglich so, wie es ihr National-Interesse anrieth; aber äusserst lange nahm man auf beyden Seiten die Gründe aus irrigen Quellen her. Die Geschichte des Alterthums und die Römischen Gesetze sollten in einer Sache entschei-

den, bey der es einzig und allein auf Grundsätze des allgemeinen Natur- und Völkerechts, höchstens auf das übliche neuere Europäische Völkerecht ankam: Doch das letztere war eben der streitige Punkt selbst. Gelehrsamkeit und Belesenheit zeigte sich in ihren Schriften zum Ueberflus; gesunde Philosophie und Urtheilskraft desto weniger. Bynkershoek zeichnete sich indest auch durch letztere aus, und einige der neuern Schriftsteller in dieser Materie sind muthig seinen Fußstapfen gefolgt; nur vermischen die mehrsten, wie überhaupt gewöhnlich ist, das übliche Völkerecht sehr oft mit dem allgemeinen Völkerechte. Da die erwähnte Streitfrage hier nur beyläufig und nach dem natürlichen Völkerecht zu berühren ist, so will ich sie mit möglichster Kürze zu behandeln, und, theils in Rücksicht auf die grossen Weltmeere, theils in Rücksicht auf die offenen Meere, in so fern sie an einzelne Länder gränzen, wie auch in Betracht einzelner Theile derselben, der Meerengen, Meerbusen, und Seeküsten, zu beantworten suchen.

### §. 19.

Unter den grossen Weltmeeren verstehe ich diejenigen Meere, welche die verschiedenen Welttheile des Erdbodens mit einander verbinden. Schon diese allgemeine Ausbreitung und der nothwendige Gebrauch derselben für alle Welttheile des Erdbodens giebt deutlich genug zu erkennen, daß die Natur sie nicht für die Herrschaft, oder das ausschliessende Eigenthum einzelner Staaten bestimmt habe. Aber auch die Unmöglichkeit, sie in Besitz zu nehmen und zu behalten, verhindert schlechterdings



dings, daß Eigenthums: oder Herrschafts: Rechte darüber Platz greifen können. Es ist wohl unläugbar, daß die Meere, wie alle Dinge, von Natur allen Menschen gemein sind, und ein eben so unbestrittener Grundsatz des Naturrechts ist es auch, daß kein anderer rechtmässiger Weg, als die wirkliche Besiznehmung (occupatio) vorhanden sey, um diese ursprüngliche Gemeinschaft aufzuheben und in privatives Eigenthum zu verwandeln. Wie muß aber diese Besiznehmung beschaffen seyn? dieß ist die entscheidende Frage. Ich habe schon oben (S. 5) die ursprüngliche eigenthümliche Besiznehmung einer Sache erklärt, als eine solche Vereinigung dessen, was einem ursprünglich eigen ist, mit der zuzueignenden Sache, vermöge deren man zu erkennen giebt, daß man sie sich ausschliessungsweise zueignen wolle, auch dieselbe haben und gebrauchen, ein anderer aber ihrer nicht habhaft werden, oder sie gebrauchen kann, ohne einem das ursprünglich Seinige mitzunehmen oder dasselbe mitzugebrauchen. In dieser Erklärung stimmen die mehrsten Naturrechtslehrer überein; und ich setze sie daher als richtig voraus, weil es hier nicht der Ort ist, sie gegen alle Zweifel zu rechtfertigen. Wendet man nun dieselbe auf die private Zueignung der Weltmeere an, so erhellet offenbar, daß die Besiznehmung dieser Meere an sich schon unmöglich sey. Ein Volk kann sie freylich sich zueignen wollen; es kann auch zum Genuß derselben gelangen; es kann aber nie mit dem ganzen Meere von seinem ursprünglich Eignen

etwas dergestalt vereinen, daß dadurch einem andern Volk die Zwangsverbindlichkeit entspringt, dem gemeinschaftlichen Gebrauch derselben zu entsagen. Wäre es nur möglich, die Weltmeere einzuschließen und abzudammen, so liesse sich freylich die Möglichkeit einer privativen Besitznehmung derselben gedenken; allein, wenn Bynkershoek meint, die Besetzung eines Meeres durch Flotten könne den privativen Besitz desselben gewähren, so ist dieses zwar in soferne wahr, daß ein Staat dadurch vielleicht im Stande seyn kann, andre Völker mit Gewalt vom Mitgebrauch desselben abzuhalten, oder ihnen dabey Gesetze vorzuschreiben; aber eine solche allgemeine Besetzung der Weltmeere ist an sich weder leicht möglich, noch giebt sie ein wirkliches Recht des privativen Besitzes, ausgenommen da, wo man wirklich Besitz genommen hat, das ist, an dem jedesmaligen Standort der Schiffe, aus welchem allerdings niemand den andern ohne Beleidigung seines Rechts vertreiben kann, eben, weil einem jeden von Natur gleiches Recht an dem allgemeinen Gebrauch des Meeres zustehet, und der andere durch seine wirkliche Besitznehmung des jedesmaligen Standortes seiner Schiffe nur sein Recht wirklich ausgeübt hat. Doch, so wie mit dem Fortsegeln der Schiffe auch der Besitz gänzlich wieder verlassen wird und ausser Gewahrsam kommt, so steht auch einem jeden die anderweitige Occupirung desselben wieder offen. Da fast alle Schriftsteller über diese Materie es gar zu deutlich einfahen, daß eine private

vative

privative und rechtliche Besiznehmung der Meere nicht möglich war, (denn die Venetianische Vermählung mit dem Adriatischen Meere wird doch wohl niemand in Ernst für mehr, als eine bloße Ceremonie ausgeben) so suchten sie unter Eigenthum und Herrschaft zu unterscheiden, und die mehrsten behaupteten, daß diese letztere allerdings statt finden könne; wie sich denn auch wirklich die Völker nie das Eigenthum, sondern nur die Herrschaft offner Meere hin und wieder zugeeignet haben. Freylich, wenn man unter Herrschaft des Meeres diejenige Gewaltthätigkeiten versteht, welche Völker gegen einander ausüben können und oft ausgeübt haben, um den mindermächtigen Meere zu versperren, oder doch auf denselben Gesetze vorzuschreiben und sich ungegründete Vorrechte zuzueignen, so können allerdings Völker, die mächtig genug zur See sind, zur Herrschaft der Meere gelangen; allein diese bloße Uebermacht kann ihnen doch schlechterdings kein Recht geben, so lange noch unter Gewalt und Recht ein Unterschied bleibt; und obgleich unter Herrschaft und Eigenthum an sich eine große Verschiedenheit ist, so kann doch keine privative Herrschaft statt finden, als wenn vorher diejenigen Dinge, welche zu einer privativen Herrschaft gehören sollen, das privative Eigenthum irgend einer moralischen oder physischen Person geworden sind. Die Herrschaft eines Staats begreift selbst ein Obereigenthumsrecht desselben (*Dominium eminens*) in sich. Nichts kann also zum Gebiete eines Staates gehören, als wirklich

occupirte Dinge, sie mögen nun einzelnen Personen oder dem Corps der Nation zustehen, und was nicht wirklich eigenthümlich occupirt ist, haben alle Menschen und Nationen als Ueberbleibsel der ursprünglichen natürlichen Gemeinschaft aller Dinge unter sich noch jetzt gemein. Zwar könnten Nationen durch Verträge, oder stillschweigendes Anerkennen, einer andern Nation gewisse ausschliessende Rechte, und gar die Herrschaft über den Ocean einräumen, oder vielmehr ihrem gemeinschaftlichen Rechte daran ganz oder zum Theil entsagen; aber dann wäre dieß nicht mehr das allgemeine, sondern ein positives Recht der Völker, und würde seiner Natur nach auch nur die pacificirenden Völker verbinden. Eine Verjährung des Rechts die Meere zu beschiffen, läßt sich indeß hier so wenig, wie bey allen Sachen des freyen Gebrauchs oder Nichtgebrauchs (*rebus meræ facultatis*) schlechterdings nicht gedenken. Doch nicht genug, daß die Weltmeere ihrer Natur nach, nicht in eigenthümlichen oder oberherrschaftlichen Besig genommen werden können, es ist auch kein rechtmässiger Grund vorhanden, warum ein Staat sich dieselben ausschließungsweise zueignen sollte. Alle Dinge waren im ursprünglichen Zustand der Natur allen Menschen gemein. Nur, weil die rohe Natur, so wohl überhaupt, als in Ansehung einzelner Producte, nicht den Bedürfnissen aller Menschen hinreichend war, wurden die einzelnen Menschen und Völker veranlaßt, sich einige Dinge eigenthümlich und ausschließungsweise zuzueignen, und bloß die  
dadurch

dadurch beförderte Cultur des Erdbodens, mithin das allgemeine Beste der Menschen konnte die andern Menschen und Völker bewegen, diese private Zueignungen stillschweigend zu genehmigen (S. 5). Allein, die Weltmeere sind in allem Betracht, besonders in Betracht der Schifffahrt und des Handels, von so unerschöpflichem, von so allgemein hinlänglichem, unverbesserlichem und nothwendigem Gebrauch für alle und jede Völker des Erdbodens, daß weder ein Volk aus dem Grunde der Selbsterhaltung und Bervollkommnung seines Zustandes, als der einzigen Quelle aller natürlichen Rechte, sich dieselben private zueignen, oder seiner Herrschaft zu unterwerfen berechtigt seyn kann, noch andre Völker deshalb einen hinreichenden Grund haben, dieses anzuerkennen, und von ihrem Recht der ursprünglichen Gemeinschaft der Weltmeere abzugehen, verpflichtet sind. Zwar könnte es eine Nation für vortheilhaft halten, sich die alleinige oder vorzügliche Schifffahrt und den alleinigen oder vorzüglichen Handel auf den Weltmeeren zuzueignen; allein, dieß würde ihm noch kein Recht dazu geben; und da das allgemeine Beste aller Nationen darunter leiden würde, so ist schlechterdings nicht zu vermuthen, daß die andern Völker je ihrem gemeinschaftlichen Rechte daran entsagt haben, oder entsagen werden, zumal da sie dadurch fast ganz von der einen Nation abhängig werden, und sehr oft Mangel leiden dürften. Es ist vielmehr gemeinschaftliches Interesse aller Nationen, sich den Gebrauch der Weltmeere frey und allgemein zu erhalten,

ten, und denjenigen, als einen gemeinschaftlichen Feind aller Völker anzusehen, der die Rechte der freyen Schiffahrt und des Handels der Völker untereinander einzuschränken wagt, weil eben der grosse Seehandel der Völker unter einander eine der wichtigsten Quellen des Floris und der Bedürfnisse aller Nationen ist, und nur durch Aemulation und Concurrenz zur höchsten Stufe seiner Ausbreitung und Nutzbarkeit gebracht werden kann. Eben daher würde auch ein Volk, nicht nur die äusserliche Gerechtigkeit, sondern auch eine der ersten Liebespflichten der Völker verletzen, wenn es andere Völker in der Ausübung eines für ihre Erhaltung und Wohlfahrt so wichtigen Rechts kränken wollte. Mit diesen Grundsätzen stimmt endlich das übliche Völkerrecht überein, und man hat nie einer Nation eingeräumt, sich die Herrschaft oder das Eigenthum eines Weltmeers zuzueignen.

### § 20.

Aber eine mehr bestrittene Frage ist es, ob die an das Gebiet einzelner Staaten angränzenden Meere der Herrschaft, oder dem Eigenthum derselben unterworfen sind? Doch die Anwendung der obigen Grundsätze des allgemeinen Natur- und Völkerrechts wird uns auch hier eine richtige Entscheidung geben.

Daß diese Ländermeere von Natur eben so, wie die Weltmeere allen Menschen und Völkern gemeinschaftlich sind, ist unläugbar, und eben so unläugbar ist es auch, daß sie so wenig, als die Weltmeere einer  
 wirkt:

wirklichen rechtlichen Besitznehmung fähig sind, so wie sie das Naturrecht, um zuerst ein Eigenthum oder eine Herrschaft ausschließungsweise zu begründen, schlechterdings erfordert. Wo wären auch die Gränzen dieser Zueignung zu finden? Die Natur hat keine gesetzt, und ein Volk würde sich also bloß willkürliche wählen, die es leicht bis auf die Weltmeere hinaus erstrecken könnte, wie dieß wirklich mit Groß-Britanniens anmaaßlicher Herrschaft über die es umgebenden Meere der Fall ist. Zwar sind die Ländermeere leichter durch Flotten gewaltsam zu beherrschen; aber Gewalt und Macht geben kein Recht, und es ist eben so wenig ein hinlänglicher Grund vorhanden, bey diesen Meeren von der ursprünglichen Allgemeinheit aller Dinge abzugehen, als bey jenen. Ihr allgemeiner Gebrauch ist gleichfalls allgemein hinreichend, unverbesserlich und nothwendig, besonders in Ansehung der Schiffahrt und des Handels, und in dieser Rücksicht betrachte ich sie gegenwärtig nur: doch möchte dieß, selbst auch in Absicht auf den Fischfang gelten können. Wenn aber einzelne Völker durch Verträge oder stillschweigende Anerkennungen andrer Völker, gewisse Vorrechte, und selbst die Herrschaft auf einzelnen Meeren erlangt haben, so ist dieses das positive Staats-/Seerecht einzelner Völker, nicht aber in dem allgemeinen Natur- und Völker-Recht gegründet. Auf solche Weise scheinen wirklich einige Völker gewisse Vorrechte und eine Art von Superiorität auf ihren angränzenden Meeren sich erworben zu haben. Nur muß man noch nicht gewisse

gewisse bloße Ehrenbezeugungen der Schiffe eines Volks gegen die Schiffe und Casteele eines andern dahin rechnen, wenn selbige in dem sonstigen üblichen Ceremoniel: Verhältniß dieser Nationen schon einen hinlänglichen Grund haben (zum Exempel, wenn der eine Staat ein Freystaat, und der andere ein monarchischer Staat wäre): denn für die völlige Freyheit der Meere streitet allerdings die Vermuthung nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht. Auch giebt diese Art Herrschaft über ein Meer nie einem Staate das Recht, der Schifffahrt und dem Handel anderer Nationen daselbst Hindernisse in den Weg zu legen, oder denselben Gesetze vorzuschreiben, vielweniger sie ganz zu verhindern, wosfern sich nicht die andren Nationen diesem allen ausdrücklich unterworfen, oder vielmehr ihrem freyen Rechte entsagt haben. Eben die allgemeine Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der Handlung, Schifffahrt und Communication der Völker untereinander, die die Freyheit der Weltmeere zum natürlichen Gesetz der Völker macht, streitet auch hier für dieselbe, zumal, da die einzelnen Ländermeere der nothwendige Weg zum Weltmeer sind. Ausserdem würde noch die Völkermoral, selbst wenn ein Staat das strenge Recht hätte, in gewissen Meeren die freye Schifffahrt versagen, oder einschränken zu können, die ungehinderte Verstattung eines so offenbar unschädlichen Gebrauchs der Meere, als die Handelschifffahrt ist, zur dringenden Liebespflicht der Völker machen. Eine ganz andre Sache ist es aber, wenn einzelne halbgeschlossene Meere



Meere ganz, bis auf die Oeffnung, von dem Land-  
 gebiet eines Staats umgeben, und daher beynah,  
 wie stehende oder innländische Seen zu betrachten  
 sind. Da hier keine fremde Schifffahrt und Hand-  
 lung, als in das Landgebiet des Staats, dessen Län-  
 der das Meer umgeben, statt finden kann, und die  
 Verstattung des Handels und der Communication  
 fremder Völker mit demselben allerding's dem Gutz  
 befinden dieses Staats unterworfen ist, (§ IO und II.)  
 so scheinen zugleich diese Meere, um so mehr der  
 Herrschaft dieses Staats unterworfen zu seyn, als  
 seine eigne Sicherheit es ihm nothwendig macht,  
 über die Schifffahrt auf denselben zu wachen. Dieß  
 war der Fall mit dem Mittländischen Meer, wie die  
 Römer alle Küsten desselben in Besiz hatten; dieß  
 ist noch der Fall mit allen grossen und kleinen Meer-  
 busen, in so fern sie nur von dem Gebiete eines ein-  
 zigen Staats umgeben sind, wie zum Beyispiel,  
 Hollands Süder: See und Schwedens Bothnischer  
 Meerbusen. Es fließt hieraus aber von selbst, daß  
 diese Herrschaftsrechte sich bey den Seebusen nicht  
 weiter erstrecken können, als das Gestade des Land-  
 gebiets auf beyden Seiten sich erstreckt, so wie ich  
 auch dieselben hier nur in Absicht auf den Seehandel  
 betrachte. Wenn aber die Seebusen, oder halbge-  
 schlossnen Meere von den Ländern mehrerer Staaten  
 umgeben sind, so stehen dieselben, aus eben dem  
 Grunde, allen diesen Staaten nur gemeinschaftlich  
 zu, und weder Venedigs Herrschaft über das ganze  
 Adriatische, noch Genuens anmaaßliche Rechte über  
 das

das Ligustische Meer sind in dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte weiter gegründet, was auch übrigens Carpi und Burg aus dem herkömmlichen und verträglichen Völkerrecht dafübr anführen mögen. Eben so ist auch das Baltische Meer nicht bloß in Dännemarks oder Schwedens, sondern aller daran gränzenden Mächte Gemeinschaft. Hieraus beantwortet sich leicht die Frage, welche Rechte der Staat über die zwischen seinem Gebiet sich befindenden Meerengen habe. Es gilt nemlich von den Meerengen ebenfalls, wie vom Meere, daß die dadurch fließende See eigentlich nicht in wirklichen Besitz genommen werden kann; allein in so fern die Meerengen durch die Canonen des beyderseitigen Gestades bestrichen, oder durch daselbst postirte Flotten gesperrt werden können, in so fern können sie allerdings gewaltsam beherrscht werden; doch wird die Ausübung einer solchen Beherrschung in dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte immer nicht gegründet seyn, wenn nicht eine vernünftige Furcht vor feindseligen Landungen sie, als einen Nothfall rechtfertigt, oder das auf diese Meerenge folgende Meer der Herrschaft eben desselben Staats, in Absicht der Schiffahrt und des Handels auf demselben, dadurch unterworfen ist, daß es bloß von Küstenbesitzungen dieses Staats umgeben wird. So konnten zum Beyspiel vormals die Römer sich mit Recht die Meerenge bey den Herculs-Säulen anmaassen, und die Fahrt durch dieselbe einschränken, oder verbieten. Allein wenn andre Staaten gleichfalls Besitzungen an den Küsten

der

der Meere haben, die auf beyde Ausgänge der Meer:  
enge folgen, (wie dieß z. E. der Fall bey dem Vere:  
fund ist) so ist die freye ungehinderte Schiffahrt  
und Handlung durch dieselbe eben so sehr im  
allgemeinen Natur: und Völkerrrecht gegründet,  
und ihrer Natur nach eben so allgemein noth:  
wendig und nützlich, wie bey den Meeren selbst.  
Der Besitz von Ländern auf beyden Seiten des  
Meers kann schlechterdings keinen rechtlichen Grund  
zur Beherrschung oder zum alleinigen Gebrauch  
desselben abgeben, sonst könnten alle Europäische  
Mächte sich des Meeres, welches zwischen ihren  
Europäischen Staaten, und den in Amerika, oder  
andern Welttheilen gelegenen Besitzungen befind:  
lich ist, mit eben dem Rechte anmaassen, und so  
hat wirklich einmal Dännemark den nach Archangel  
handelnden Engländern, die zollfreye Durchfahrt durch  
das grosse Meer zwischen Island und Norwegen strei:  
tig machen wollen. Ich sage mit eben dem Recht;  
denn die leichtere Sperrung der Meerengen kann  
zwar die gewalthätige Herrschaft eher möglich  
machen, aber dadurch nicht mehr Rechte geben, so  
lange Conuenienz und Gewalt noch nicht für die  
Nichtsnur des allgemeinen Natur: und Völkerrechts  
angenommen werden. Ein andres ist, was nur gar  
zu oft in dem üblichen Völkerrrecht geltend gemacht  
worden, und zuweilen die Selbsterhaltung durch  
Sicherung für feindliche Landungen, als einen  
Nothfall rechtfertigen kann. Indessen würde immer  
die Erlaubung der unschädlichen Durchfahrt eine der  
ersten

ersten Liebespflichten nach der Völkermoral bleiben, und nur bey Kriegsflotten, deren Durchfahrt der Sicherheit des Landes, welches die Meerenge begränzt, nachtheilig seyn könnte, eine Ausnahme zu machen seyn. Ehrenbezeugungen der durchfahrenden Schiffe aber gehören in das übliche Ceremoniel der Nationen und begründen an sich keine Herrschaftsrechte, so wenig, wie andre Anordnungen, die der Herr der Küsten bloß zur Sicherheit seines Landes trifft. Endlich gelten auch die bisher aufgestellten Grundsätze, in Ansehung der blossen Angränzungen der Meere längst dem Gestade eines Landes. Daß das offne Meer nicht wirklich, auch nur zum Theil zum Gebiet des Staats gehören könne, weil es nicht in eigentlichen rechtlichen Besitz genommen werden kann, ist aus der Natur der Sache offenbar. Es versteht sich von selbst, daß ich hier bloß in Rücksicht auf Schiffahrt und Handel rede; was die Küstenfischerey und dergleichen anbetrifft, übergehe ich daher mit Stillschweigen. Und wo wären auch die Gränzen der Küstenherrschaft über das Meer zu setzen? Nach dem natürlichen Völkerrecht giebt es keine, weil nach demselben kein Oberherrschaftsrecht über dasselbe statt findet, und deswegen sind auch die Schriftsteller, welche diese Küstenherrschaft behaupten, in ihren Gränzbestimmungen äußerst verschieden, weil jeder bloß willkührliche angegeben hat. Nach dem üblichen Völker- und Canonenrecht aber, geht diese Herrschaft so weit, als sie durch Gewalt von dem Gestade aus kann geltend gemacht werden, das

ist

ist so weit die Canonen reichen, und daher darf sich kein Schiff ohne Erlaubniß, oder Begrüßung weiter nähern, und eine in diesem Bezirk von einer andern kriegsführenden Nation gemachte feindliche Prise, wird, wenn die Nation selbst neutral ist, für null und nichtig und für eine Beleidigung des neutralen Gebiets angesehen. Allein wenn diese Grundsätze weiter, als auf die nothwendige Sicherheit der Küsten des Staats ausgedehnt werden, so haben sie nur in dem üblichen, nicht aber in dem allgemeinen Völkerverrecht ihren Grund, mithin können sie nach diesem auf bloße Handels: Schiffe nie angewandt werden.

§. 21.

Ist nun, wie ich bewiesen zu haben glaube, die offene See völlig frey und in der ursprünglichen Allgemeinheit aller Dinge geblieben, so folgt auch, daß Schiffahrt und Handlung auf derselben allenthalben völlig frey und keinen Befehlen oder Bestimmungen irgend einer Nation unterworfen sey. Es folgt ferner hieraus, daß die Schiffe, so lange sie auf derselben bleiben, keiner temporellen Herrschaft irgend einer fremden Nation unterziehen, sondern lediglich der Herrschaft ihrer eignen Nation unterworfen bleiben. Fremde Schiffe also in offener See anzuhalten, zu durchsuchen, gewissen Vorschriften zu unterwerfen, oder gar zu bestrafen und wegzunehmen, sind offenbare Eingriffe in die Unabhängigkeits: Herrschafts: und Eigenthums: Rechte der  
E Nation,

Nation, welcher sie zugehören, mithin wider die wesentlichsten Befehle des allgemeinen Völkerrechts (S. 2. und 3.). Die vorgeschützte Sicherung eines Staats für Einfuhr von Contrebandwaaren kann auch nicht zu diesen gewaltsamen Eingriffen berechtigen, weil der Staat ausser seinem Gebiete nichts zu befehlen und anzuordnen, in demselben aber Mittel genug zu seiner Sicherheit hat. Doch hat das übliche Europäische Völkerrecht, besonders für die Besitzungen der Europäischen Staaten in den fremden Welttheilen, einige Ausnahme davon gemacht, weil der Schleichhandel daselbst schwerer zu verhindern und wichtiger ist. Dieß Recht in der Ausnahme üben die sogenannten Küstenbewahrer aus. Was aber die Seezölle anbetrifft, so erfordert die allgemeine Natur eines Zolles unter Völkern, daß der zollenehmende Staat mit Kostenaufwand, Equivalente der Bequemlichkeit und Sicherheit dagegen leiste, oder auch eine Freyheit dafür verstatte, die er sonst nicht zu verstaten schuldig ist. Das Letzte kann in offner See gar nicht statt finden, weil dieselbe an sich schon allgemein frey ist; aber auch die erstern Bestimmungen können in der offnen See nicht leicht möglich gemacht werden, und selbst alsdann würde der Zoll noch nicht mit Zwang gefodert werden können, weil hier die andern Nationen nicht (wie bey den Bequemlichkeits- oder Sicherheits-Anstalten in dem Gebiete eines Staats) verpflichtet sind, diese Anstalten wider ihren Willen anzuerkennen, oder sich derselben zu bedienen. Das übliche Völkerrecht hat

hat indeß, so wohl stillschweigend, als durch Verträge den Derefundzoll gut geheissen.

### § 22.

Die anerkannte allgemeine Nutzbarkeit und Nothwendigkeit des Handels für alle Völker hat gemacht, daß man in Friedenszeiten die allgemeinen Rechte und Freyheiten des auswärtigen Handels, besonders die freye Schiffahrt zur See, selten zu kränken gewagt hat, und wenn es geschehen ist, so haben entweder Vergütungen und Verträge, oder Repressalien und Feindseligkeiten die Streitigkeiten endlich entschieden. Aber zur Zeit des Krieges haben die kriegsführenden Mächte sich oft berechtigt gehalten, den Handel neutraler Völker mit ihren Feinden, entweder schlechterdings zu verhindern, oder wenigstens durch vorgeschriebne Bestimmungen einzuschränken. Zur Begründung dieses Rechts behaupteten sie, daß eine im Krieg begriffne Nation aus dem Recht der Vertheidigung und Selbsterhaltung befugt sey, alle Verstärkung ihres Feindes, selbst mit Gewalt, abzuwenden. Nach diesem unbestimmten Grundsatz theilte man die Handelswaaren in drey Classen, davon die erste unmittelbare Kriegsbedürfnisse, die andre Proviant und mittelbare Kriegsbedürfnisse, die dritte aber gleichgültige Handelswaaren enthielt. Daß neutrale Nationen unmittelbare Kriegsbedürfnisse dem Feinde einer andern kriegsführenden Nation zuführten, hielt man schlechterdings für unerlaubt; doch haben Portugall, England und Holland sich

E 2

unter:

untereinander diese Freyheit ausdrücklich in Verträgen vorbehalten. Die andre Waaren: Classe hat man bald für verboten, bald für erlaubt angesehen, je nachdem sich die kriegsführenden Mächte hierüber erklärten, oder es in Verträgen bestimmt war. Die dritte Classe endlich gab man völlig frey, doch haben wir unter andern das Beyspiel von England und Holland, die 1689 einen Tractat zu London (Whitehall) schlossen, um gänzlich allen und jeden Handel der neutralen Mächte nach Frankreich zu untersagen; allein alle Völker setzten sich dagegen, und Dännemark und Schweden schlossen ein Defensives Bündniß mit einander, die Freyheit ihres neutralen Handels aufrecht zu erhalten. Obgleich nun durch die obige Abtheilung der neutralen Zufuhr an kriegsführende Nationen, in verbotne oder unverbote Waaren, die Sache nach dem üblichen Völkerrecht einigermaassen entschieden zu seyn scheint; so hat doch die veränderliche und oft sehr willkürliche Bestimmung der Waaren, welche zu einer, oder der andern Classe gehören, die abwechselnde Verbotung, oder Erlaubung der neutralen Zufuhr der Waaren von der zweyten Classe, die, in Rücksicht der Contrebandewaaren, oft erfolgte Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung der neutralen Schiffe und dergleichen mehr, häufige Streitigkeiten und Ungewissheiten veranlaßt, und ist daher nicht leicht ein allgemeines und genau bestimmtes practisches Europäisches Völkerrecht, in Betracht des neutralen Handels anzugeben, sondern mehrentheils alles durch besondere Ver-

Ver-



Verträge und Observanzen einzelner Völker unter einander und daher nur speciell und sehr verschieden ausgemacht. Aber noch eine andre Erörterung des Handels hat das übliche Europäische Völkerrecht der neutralen Handlung und Schiffahrt zu Kriegszeiten im Wege gelegt. Aus dem Grundsatz, daß man sich alles feindlichen Eigenthums (worunter man auch dasjenige rechnet, wovon der Feind die Gefahr übernommen hat) bemächtigen könne, hat man sich für berechtigt gehalten, bald das feindliche Eigenthum zu nehmen, wo man seiner habhaft werden könnte, und daher selbst neutrale Schiffe anzuhalten, zu durchsuchen und das feindliche Eigenthum heraus zu nehmen, oder dieselben gar deshalb aufzubringen; bald hingegen, bloß auf das Eigenthum des Schiffes zu sehen, und feindliche Schiffe samt den neutralen Gütern für eine gute Prise zu erklären; dagegen neutrale Schiffe mit feindlichen Gütern frey passiren zu lassen; bald aber beydes zugleich thun zu dürfen. Das übliche Europäische Völkerrecht hat mit diesen Grundsätzen häufig abgewechselt und nichts daher entschieden; nur scheint das neueste Völkerrecht den Grundsatz: frey Schiff macht frey Gut, zur ziemlich allgemeinen Regel gemacht zu haben, indem alle nach dem Jahre 1646 geschlossene Handlungs- Tractaten darin übereinstimmen, und derselbe durch das bekannte preiswürdige Neutralitätssystem und Bündniß der Nordischen Mächte bey dem jetzigen Kriege völlig festgesetzt worden. Doch

Völkerrecht zum Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung gewählt, und kehre daher zu diesem zurück. Zwar sollte das übliche Völkerrecht den Grundsätzen desselben nicht widersprechen; aber die traurige Erfahrung lehrt, daß nur gar zu oft die Handlungen der Völker nicht nach den Vorschriften des Rechts, sondern die Rechte selbst nach den Handlungen der Völker, das ist nach der jedesmaligen Conuenienz und Macht derselben bestimmt werden, wo es sich dann von selbst ergibt, daß die schwächsten am schlechtesten wegkommen. Die Geschichte der Hansee-Städte liefert, in Absicht auf den Handel, merkwürdige Beyspiele davon.

### §. 23.

Der Krieg verändert freylich das Verhältniß der Völker, aber nur der kriegführenden untereinander. Was diese anbetrifft, so haben sie allerdings das Recht, sich so viel möglich einander zu schaden: nicht in der menschenfeindlichen Absicht, einander unglücklich zu machen, sondern als das einzige Zwangsmittel unter Völkern, ihre Streitigkeiten zu schlichten und sich Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, und in so ferne ist das Kriegsrecht uneingeschränkt. Da der Krieg mit einer Nation, als Nation geführt wird, so gehen auch die Rechte desselben gegen alle und jede Mitglieder einer Nation, und wo man ihrer Person oder Güter aufferhalb einem neutralen Gebiete habhaft werden kann, bemächtigt man sich derselben mit Recht. Aber da der Krieg, wenn jedes  
Mit:

Mitglied der einen Nation, gegen jedes einzelne der andern Nation nach dem strengen Kriegsrecht verführe, sich selten anders, als mit Unterjochung, oder Ausrottung einer Nation endigen, auf allem Fall aber äußerst blutvergiessend und verwüstend seyn würde, (wie dieß vor Zeiten der Fall in Europa war und jetzt noch unter den Wilden ist) so ist man unter allen gesitteten Völkern darin übereingekommen, nur denjenigen eigentlich und persönlich als einen Feind nach dem strengen Kriegsrecht zu behandeln, den man unter den Waffen findet, und daher gehören heutiges Tages gemeiniglich nur die wirklichen Soldaten zu dieser Classe der persönlichen Feinde. Politik sowohl als Menschenliebe, haben diesen Grundsatz gelehrt, und man geht darin so weit, daß man in den eroberten Plätzen und Ländern das Privateigenthum unangegriffen läßt, und sich mit den blossen Rechten der Oberherrschaft und dem darauf gegründeten Recht der Besteuerung und Hülfsfoderung begnügt. Doch ausserhalb dem Gebiete des Feindes bemächtigt man sich auch gemeiniglich des Privateigenthums der Feinde, es wäre dann, daß es auf öffentliche Treue und Glauben in feindliche Hände gekommen wäre. Hieher gehören die Mitglieder der feindlichen Nation sammt ihren in feindlichen Ländern befindlichen Gütern, welche vor Ausbruch des Krieges dahin gekommen sind, und die entweder immer für Feindseligkeiten gesichert werden müssen, oder welchen doch wenigstens zur Retirirung ihrer Person und Güter eine hinlängliche Frist nach der Kriegserklärung

E 4

rung

rung eingeräumt werden muß. Hieher gehören  
 auch die liegenden Gründe, so feindliche Unterthanen  
 in dem Gebiete eines Staats, oder die Gelder, die  
 sie in den öffentlichen Fonds, oder bey den Unter-  
 thanen des Staats ausstehen haben. Was aber  
 sonst, oder nach der Kriegserklärung, an feindlichen  
 Gütern, es sey National- oder Privateigenthum,  
 aufferhalb dem feindlichen und neutralen Gebiete in  
 feindliche Hände fällt, wird für gute Beute erklärt.  
 Der häufigste Fall hiervon ist zur See, und es ist  
 kein Zweifel, daß das allgemeine Kriegsrecht dieß  
 erlaube. Auch erlaubt es allerdings, daß ein Staat  
 nicht nur seinen Unterthanen alle Communication  
 und Handlung mit dem Feinde verbiete, sondern  
 auch dem Activhandel der Feinde überhaupt auf alle  
 mögliche Art Abbruch zu thun suche. Da die jetzigen  
 Kriege oft Handlungskriege sind, wenigstens die  
 Handlung eine der wichtigsten Stützen der Staaten  
 ist, mithin durch Störung derselben dem feindlichen  
 Staate der empfindlichste Stoß beygebracht wird,  
 so hält man die Unterdrückung des Handels der Feinde  
 gemeiniglich für eine nothwendige Aeussereung des  
 Kriegs. Aber eine andre Frage ist es, ob dieß sowohl  
 mit der schonenden Billigkeit der heutigen Euro-  
 päischen Kriege, als auch mit der gesunden Politik  
 übereinkomme. Da das Naturrecht sowohl, als  
 das gemässigte heutige Europäische Kriegsrecht darin  
 übereinstimmen, daß man selbst dem Feinde nicht  
 mehr Uebels anthun müsse, als höchst nothwendig  
 ist, ihn zur Genugthuung und zum anständigen  
 Frieden

Frieden zu zwingen, so scheint die Störung der feindlichen Handlung des Feindes oft ein überflüssiges, mithin ein ungerechtes Uebel zu seyn, besonders bey denen Kriegen, die eigentlich Fürsten: Kriege, nicht Volks: Kriege sind; und da man des Privateigenthums, selbst in den durch die Waffen eroberten Plätzen schonet, so ist es hart, dasselbe den friedlichen Schiffen des Kauffmanns zu entreissen. Aber auch eine gesunde Politik lehret, daß die Fortsetzung des ungestörten Handels, selbst der Feinde unter sich, für beide Theile vortheilhaft sey. Nicht nur, wenn beyde Staaten wechselseitig einander Bedürfnisse liefern, sondern auch, wenn sie hauptsächlich nur mit neutralen Völkern handeln, wird dieselbe beyden Theilen zuträglich seyn. So bald eine kriegsführende Macht den feindlichen Handel zu stören sucht, muß natürlich die andre eben so verfahren, und auf diese Art wird in den beyderseitigen feindlichen Staaten Industrie und Gewerbe, obgleich in einem mehr oder weniger, als in dem andern, in Abnahme gerathen, indessen die neutralen Mächte die Vortheile des Handels allein an sich ziehen, und sehr oft der Handel dadurch, selbst nach hergestelltem Frieden, eine Richtung bekommt, die beyden feindlichen Mächten gleich nachtheilig ist. Zwar liesse sich der Fall gedenken, daß ein Staat mächtig genug wäre, selbst mitten im Kriege seinen Handel vor der feindlichen Gewalt zu beschützen, der Feind aber nicht. In diesem Fall würde freylich der Letzte bey der Störung des Handels am meisten leiden; allein, ob der andre Staat

deswegen für sich selbst dabey gewinnen würde, möchte noch wohl einer Untersuchung bedürfen, und ausserdem ist noch die Ungewißheit des Glücks der Waffen und die öftere Abwechselung der Uebermacht zur See in wichtigem Betracht zu ziehen. Selbst wenn eine Nation ihrem Feinde noch so sehr überlegen ist, wird dieser doch hin und wieder ihrem Handel empfindliche Stöße beybringen können, und wenn man vollends die ungeheuren Kosten, welche eine solche Nation zur Bedeckung und Sicherheit ihres Handels aufwenden muß, in Erwägung zieht, so ist wohl offenbar, daß für die Nation im Ganzen kein Vortheil aus der Sperrung und Störung des feindlichen Handels erwachsen dürfte. Ich weiß indessen sehr wohl, daß sich auch vieles für dieselbe sagen läßt, und daß die Furcht vor derselben oft ein wirksamer Grund seyn kann, Nationen von Feindseligkeiten abzuhalten, oder auch zur Genugthuung zu bewegen; aber daß deswegen eine gesunde Politik die Sperrung und Störung des feindlichen Handels immer billigen, oder gar zur Regel machen sollte, kann ich kaum glauben; doch gehört die weitere Ausführung dieses Satzes nicht hieher; denn sowol das natürliche als übliche Kriegsrecht erlaubt ein solches Verfahren. Nur so viel merke ich noch an, daß schon Mably und andre Schriftsteller die wechselseitige Freygebung des Handels unter den kriegsführenden Völkern äusserst angerathen haben; ja selbst das übliche Völkerrecht hat verschiedene Beyspiele davon. So schlossen z. E. Holland und Schweden

1675 einen Tractat, zufolge welchem, ungeachtet ihres Krieges mit einander, der wechselseitige Handel überhaupt und untereinander, eben so, als vor der Kriegserklärung fortdauern sollte. Besonders haben das Deutsche Reich und Frankreich bey ihren Kriegen den Handel der Gränz-Provinzen untereinander sehr oft frey gegeben, und fast bey allen Reichskriegen haben die noch übrigen Deutschen Hansee-Städte, in Absicht ihres Handels, der völligen Neutralitätsrechte genossen. (S. Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, den 6ten Theil, Seite 233 u. f.) Die Holländer führten sogar in dem langwierigen Kriege mit Spanien, ihrem Feinde, selbst Kriegsbedürfnisse zu, und wenn derselbe sie ausserdem von andern Nationen erhalten haben würde, so thaten sie ihrem Vaterlande dadurch keinen Schaden, sondern bereicherten vielmehr dasselbe durch den Handelsgewinn, den sie darauf machten. Aus ähnlichem Grunde versichert man in England feindliche Güter und Schiffe, und gewinnt dabey ohne Schwerdttschlag, obgleich der Nationalnutzen der Caperey ansehnlich dadurch vermindert wird. Bey dieser Gelegenheit muß ich doch kürzlich anmerken, daß die Capereyen der Privatpersonen eines Staats, wenn sie dazu mit einem Freyheitsbriefe von ihrer Nation versehen sind, zwar nach dem allgemeinen und üblichen Völkerrecht erlaubt, aber doch unter allen Ausübungen des Kriegesrechts diejenigen sind, welche mit Räubereyen die mehrste Aehnlichkeit haben. Unbewaffnete und friedliche  
 Han:

Handels-Schiffe aus blosser Gewinnsucht wegzunehmen, sollte ein kriegender Staat unter seiner Würde halten, und der einzige Nationalzweck, den solche Capen haben können, ist doch bloß die wechselseitige Störung der feindlichen Handlung; ob mit Beystimmung einer gesunden Politik, oder nicht, habe ich eben erörtert. Setzt man noch die Unregelmäßigkeiten und Gewaltthätigkeiten hinzu, die solche von blosser Gewinnsucht besetzte Feinde sehr oft, selbst gegen neutrale Schiffe, ausüben, und gegen welche selten völlige Sicherheit und Vermuthung, besonders für mindermächtige Völker zu erlangen ist, so muß nothwendig der Wunsch entstehen, daß diese Art des feindlichen Verfahrens aus dem sonst so sehr gemäßigten Europäischen Seekriegsrechte, verbannt werden möchte. Das allgemeine Kriegsrecht erlaubt zwar, einem jeden Mitgliede einer kriegführenden Nation, zum Besten derselben, den Mitgliedern der andern feindlich zu begegnen, aber nur die Liebe des Nationalbesten, nicht Privatgewinnsucht, kann diese Feindseligkeiten rechtfertigen, und da nach der heutigen Europäischen Staatsverfassung und Kriegspraxis, die Kriege zum allgemeinen Besten der Menschheit, nicht mehr durch die ganze Nation, sondern nur durch öffentliche vom Staat dazu bestimmte und besoldete Personen, durch besonders dazu geworbne und ausgerüstete Truppen geführt werden, und daher alle nicht unter den Waffen befindliche Mitglieder einer Nation eigentlich nicht als persönliche Feinde,



Feinde, wenigstens mit vieler Schonung behandelt werden, so giebt dagegen eine solche Ausübung von Privatfeindseligkeiten, als die Privatcapereyen der einzelnen Mitglieder einer Nation sind, dem Feinde allerdings wieder das Recht, die einzelnen Mitglieder der dieser Nation, selbst die, welche nicht unter den Waffen sind, wie persönliche Feinde anzusehen, und mit kriegerischer Strenge zu behandeln.

### §. 24.

Völker leben im Stande der völligen Gleichheit an Rechten und Unabhängigkeit voneinander. Sie erkennen keinen weltlichen Obern, und das einzige Zwangsmittel, ihre Streitigkeiten untereinander zu schlichten, ist der Krieg. Aber so, wie diese Streitigkeiten nur einzelne Völker betreffen, so geht auch der Krieg nur auf einzelne Völker. Freylich ist es innere Pflicht der Völker, einander gegen alle ungerechte Gewalt beyzustehen, allein Zwangspflicht ist es nie ohne Vertrag, und das eigne Wohl der fremden Staaten kann es diesen zu einer wichtigern Pflicht machen, sich nicht in die Händel der andern zu mischen. Hierzu kommt noch, daß fremde Nationen weder die Befugniß haben, zu entscheiden, welche von den streitenden Partheyen Recht habe, noch auch genugsam von allen Umständen, worauf es ankommt, unterrichtet seyn können. Nur solche Gewaltthatigkeiten, die offenbare Hauptverletzungen des allgemeinen Völkerrechts, und daher zugleich wichtige Eingriffe in die wesentlichen Rechte eines jeden Volks sind,

sind, können es auch den nicht unmittelbar dadurch beleidigten Völkern zur Pflicht machen, gegen das Volk, welches sie ausübt, als gegen den gemeinschaftlichen Feind aller Völker, gemeinschaftliche Sache zu machen; sonst wird in den mehrsten Fällen, durch den Versuch, die streitenden Theile gütlich zu vergleichen, die Pflicht der allgemeinen Völkerliebe erfüllt seyn. Denn welche Verwüstungen würden nicht auf dem Erdboden entstehen, wenn ein jeder Krieg unter allen Völkern der Erde gemeinschaftlich geführt werden sollte. Ein Volk, welches an den Feindseligkeiten andrer Völker unter sich, keinen thätigen, absichtlich wirkenden Antheil nimmt, ist neutral. Ich sage einen thätigen und absichtlich wirkenden Antheil; denn ohne wirkliche Thathandlungen, mag ein Volk immer der Sache eines der kriegführenden Mächte für sich Beyfall geben, und ihre glückliche Ausführung wünschen. Aber auch zufällige Begünstigung oder Unterstützung einer der kriegenden Mächte, wird die Neutralität desselben nicht aufheben. Um Feind zu werden, muß man nothwendig die Absicht haben, es werden zu wollen, oder feindselige Gesinnungen durch Thaten an den Tag legen. Ich übergehe hier die Grundsätze des üblichen Europäischen Völkerrechts, nach welchen man sogar bestimmte Defensiv-Bündnisse, die ohne besondere Rücksicht auf den hernach ausgebrochnen Krieg geschlossen worden, ähnliche Subsidien an Truppen oder Geld, und was dergleichen mehr ist, für keine Unterbrechung der Neutralität ansieht, mehr:

mehrentheils, weil man sich aus Politik nicht mehrere Feinde auf den Hals laden will: denn nach dem allgemeinen Völkerrecht ist jede thätige, absichtliche Theilnehmung an den Feindseligkeiten der einen oder andern kriegsführenden Nation der Neutralität offenbar zuwider. Aber eben so offenbar ist es auch, daß ein Volk dabey die Absicht gehabt haben muß, die eine oder andre kriegsführende Nation, in Rücksicht auf ihren Krieg, besonders zu begünstigen. Wenn ein Volk bloß seines eignen Handlungsvortheils wegen, entweder beyden kriegsführenden Mächten, oder bloß derjenigen Macht, bey welcher der mehrste Gewinn zu machen ist, Kriegsbedürfnisse zuführt, und sogar zu Kriegsexpeditionen Schiffe vermietet, oder verkauft, so bedient es sich nur seines freyen Rechts zu handeln, und ist in Ansehung des Krieges selbst unpartheyisch. Es würde der andern Nation eben so gut die Kriegsbedürfnisse und Schiffe überlassen, wenn diese dieselben eben so gut bezahlen wollte.

### §. 25.

Da neutrale Völker gerade dadurch die Neutralität beobachten, daß sie sich gegen beyde kriegsführende Partheyen eben so verhalten, als wenn diese keinen Krieg führten, so ist offenbar, daß auch die kriegsführenden Mächte gegen sie ein gleiches Verhalten zu beobachten haben. Hieraus folgt unmittelbar, daß die Handlung der neutralen Völker im Kriege eben so frey und ungekränkt bleiben müsse, als in Friedenszeiten.

zeiten. In Absicht auf den Handel mit andern neutralen Völkern ist dieser Satz nie angefochten worden; aber in Rücksicht auf seinen Feind hat jeder Theil der kriegsführenden Mächte, denselben unter allerley Vorwand einzuschränken gesucht. Allein das allgemeine Völkerrecht kennt diese Einschränkungen nicht. Es ist ein unbestrittener Grundsatz desselben, daß derjenige, welcher sich bloß seines Rechts bedient, niemand beleidige, wenn gleich einem andern zufälligerweise Schaden daraus zufließen sollte. So lange ein Volk bloß seinem Handlungsvortheil nachgeht, hat es nicht die bestimmte Absicht, einen oder den andern kriegsführenden Theil vorzüglich zu begünstigen, sondern beyde kriegende Theile sind ihm gleich lieb, nur handelt es mit Recht mit demjenigen am mehesten, von dem es den größten Vortheil ziehen kann, und es steht nur bey dem andern Theile, ihm gleiche Vortheile anzubieten, und dann /erst würde ein Volk den innern Pflichten der Neutralität zuwider handeln, wenn es diesem nicht eben die Zufuhr angeeiden lassen wollte, wie jenem. Doch wofern der Staat nicht, als Staat, die eine kriegsführende Macht begünstigt, sondern nur der einzelne Kaufmann dieses durch Geldanleihen, Zufuhr oder Frachtfuhren thut, so kann nicht einmal der Verdacht entstehen, daß es aus feindseliger Absicht geschehe. Dem Kaufmann sind gewiß alle Nationen an sich gleich lieb, und er nützt keiner insbesondre aus einem andern Grunde, als weil er seinen besondern Handlungsvortheil dabey, absieht.

§. 26.

Die gewöhnlichste Einschränkung des Handels, welche die kriegsführenden Mächte dem Handel der neutralen Völker mit ihren Feinden vorzuschreiben, sich berechtigt halten, ist die Sperrung aller neutralen Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, und sie erstrecken sie bald nur auf die unmittelbaren, bald aber auch auf die mittelbaren Kriegsbedürfnisse. (§. 23.) Allein so unbillig es eines Theils ist, den Handel eines neutralen Volks, dessen wichtigste Producte oder Fabriken in solchen Waaren (z. E. Salpeter und Schiffsmaterialien) bestehen, seiner vorzüglichsten Ausfuhr, wegen eines von dieser Nation unverschuldeten, und sie gar nicht betreffenden Krieges mit einer dritten Nation, berauben zu wollen, so ungerrecht und grundlos ist es auch andern Theils, derselben oder jeder andern neutralen Nation ihre Handlungsvortheile gewaltthätig zu nehmen. Die gewöhnlichen Gründe, auf welche sich jedoch die kriegsführenden Mächte hiebey stützen zu können glauben, sind diese: Der Feind werde durch Zufuhr von Kriegsbedürfnissen verstärkt, und das Kriegsgerecht gebiete und erlaube, ihm alle Verstärkung abzuschneiden: ein Volk, welches eine der kriegsführenden Mächte auf solche Art verstärkte, verlege dadurch die Neutralität: endlich, man habe es vorher bekannt gemacht, daß man solche Arten der Zufuhr nicht verstaten wolle. Was diese Gründe anbetrifft, so ist zwar wahr, daß der Feind selbst in seinen Feindseligkeiten durch

§

Zufuhr

Zufuhr von Kriegsbedürfnissen verstärkt werde, allein falsch ist es, daß man deswegen die Rechte oder das Eigenthum einer dritten friedlichen Nation anfechten könne. Die neutrale Nation, welche Kriegsbedürfnisse als Handelswaaren zuführt, bedient sich bloß ihres durch den Krieg anderer Völker unmöglich aufgehobenen Rechtes, frey zu handeln, und beleidigt folglich niemand; ein andres ist, daß die eine kriegführende Nation zufällig darunter leidet. Dieß giebt ihr aber schlechterdings kein Zwangsrecht gegen den neutralen Staat, der bloß sein Recht ausübt und dabey nur seinen eigenen Vortheil, nicht ihre Verletzung zur Absicht hat. Selbst das übliche Europäische Völkerrecht liefert Beispiele, daß man die Wahrheit dieses Satzes (vielleicht zu einer Zeit, wo man nicht mächtig genug war, sie zu läugnen) anerkannt hat. So hat England in dem Londonner Handlungs-Tractat mit Portugall von 1642. sich ausdrücklich vorbehalten, mit den Feinden Portugalls seinen Handel ungestört fortzusetzen, und ihnen auch Waffen und andre unmittelbare Kriegsbedürfnisse zuführen zu können, und Holland hat in dem Haager Tractat mit Portugall von 1661. sich ein gleiches vorbehalten. Umgekehrt versicherte sich Portugall desselben Rechts in Ansehung der Feinde Englands und Hollands. Und wenn man auch zu dem ausserordentlichen Fall des Nothrechts zuweilen seine Zuflucht nehmen, und seiner Selberhaltung wegen, die dem Feinde als Handlungswaaren zugeschickten neutralen Kriegsbedürfnisse aufzufangen, sich berechtigt

tigt

tigt halten könnte, so würde dieß doch nur, wie alle Nothrechte, eine seltne und unvermeidliche Ausnahme seyn, und nie die Consecrirung dieser neutralen Kriegsbedürfnisse, sondern die billige Bezahlung derselben dabey statt finden müssen.

Daß die Pflichten der Neutralität, durch kaufmännische Zufuhr, oder Ueberlassung von Kriegsbedürfnissen an die im Kriege begriffnen Nationen nicht verletzt werden, habe ich schon (S. 24. und 25) angemerkt. Wenn eine neutrale Nation beyden streitenden Theilen Kriegsbedürfnisse überläßt, oder zuführt, so beweiset sie unstreitig eben dadurch schon, daß sie gegen beyde gleich freundschaftlich gesinnt, folglich neutral, sey. Aber wenn sie dieselben auch einer der kriegenden Partheyen allein, oder in vorzüglicher Menge des größern Handlungsvorthells wegen zuführt, so ändert sie doch dadurch nicht gleich ihre neutrale Gesinnung. Kriegsbedürfnisse sind in den Händen des Kauffmanns so gut Waare, wie Wein und Zucker, und nicht die Absicht den einen feindlichen Theil dadurch zu verstärken, sondern bloß die Absicht, seine Waare bestmöglichst umzusetzen, bestimmt ihn, welcher Nation er dieselben zuführen, oder verkaufen will. Selbst alsdann, wann ein neutraler Staat den Verkauf oder die Zufuhr der Kriegsbedürfnisse nur in Rücksicht auf eine der streitenden Partheyen seinen Unterthanen verstattete, so würde er zwar eine Begünstigung der einen kriegenden Macht offenbar an den Tag legen, aber dem andern kriegenden Theil würde nach dem allgemeinen

Natur: und Völkerrecht daraus kein Zwangsrecht wider ihn erwachsen, weil die Pflicht, mit einer Nation sich in Handel einzulassen, eine bloße Liebesspflicht ist, und jedem Staat über seinen Handel, wie er will zu bestimmen, frey steht. Höchst unbillig würde dieß indeß immer von einer neutralen Nation gehandelt seyn, und nach dem üblichen Völkerrecht für eine wirkliche Verletzung der Neutralität gehalten werden können. Doch haben die Schweizer mehrmalen zu eben der Zeit, wo sie Frankreich Verbunden in ihrem Lande verstatteten, dieselben dem mit Frankreich im Krieg begriffnem Hause Oesterreich versagt, und sind dessen ungeachtet von diesem als ein neutrales Volk behandelt worden.

Endlich, wenn die kriegenden Mächte das Recht der Wegnehmung der von neutralen Völkern ihren Feinden zugeführten sogenannten Contrebandwaaren dadurch begründen wollen, daß sie diesen Völkern bey Ausbruch des Krieges dieses ausdrücklich vorher angezeigt, und diejenigen Waaren bestimmt haben, welche sie für Contrebande halten wollten, so ist dieß wohl der schwächste unter allen erdenklichen Gründen und zugleich ein wesentlicher Eingriff in die Unabhängigkeit der Nationen. Einem Volke vorzuschreiben, mit welchen Waaren und nach welchen Ländern es nur handeln solle, wäre eine wirkliche Handlungsservitut, die man ihm auflegte, und die Unabhängigkeit der Völker von einander kann nicht mit der Pflicht bestehen, von andern Völkern Gesetze anzunehmen. Ja um vollends die Strafe der Confiscation der Contrebande



trebandewaaren verhängen und ausüben zu können, muß ein Staat die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über dieselbe haben; welches Volk aber kann wohl ohne Verletzung seiner Souverainität einem andern, in offner See, mithin ausserhalb dessen Gebiete, eine Herrschaft oder Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, Schiffe und Güter einräumen. Bloß ein jeder Staat für sich hat in seinem Gebiete darü-  
ber zu erkennen, mit welchen Waaren und wohin seine Unterthanen handeln sollen, und wenn eine Nation durch die eigenmächtige Erklärung, daß sie den Handel mit diesem oder jenem nicht zu ihrem Gebiet gehörigen Lande aufgehoben, oder eingeschränkt wissen wolle, sich das Recht verschaffen könnte, dieses mit Gewalt erzwingen zu dürfen, so würde selbst in Friedenszeiten aller gemeinschaftliche auswärtige Handel der Völker bald versperrt seyn, und die mächtigste Nation sich denselben allein vorbehalten. So wenig Recht eine kriegsführende Macht aber an sich hat, den Handel der neutralen Völker einzuschränken, eben so wenig Recht kann sie auch durch das Betragen ihres Feindes bekommen. Deswegen Waaren für Contrebande zu achten, weil sie der Feind in Absicht auf uns dafür erklärt hat, hiesse Repressalien auf Kosten einer dritten unschuldigen Nation, mithin offenbare Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten ausüben, und an den Völkerrechtsverletzungen des Feindes Theil nehmen. Doch im üblichen Völkerrecht treten leider Gewaltthätigkeiten und Uebermacht, sehr oft an die Stelle der

Rechtsgründe. Das Recht des Stärkern ist von jeher das entscheidende Recht der Völker gewesen.

§. 27.

Ich habe bisher nur von dem natürlichen Rechte neutraler Völker geredet, den kriegführenden Nationen unmittelbare und mittelbare Kriegsbedürfnisse zuzuführen, weil das Recht, mit andern gleichgültigen Waaren in die kriegführende Länder Handlung zu treiben, oder alle und jede Waaren aus denselben auszuführen, selbst nach dem üblichen Völkerrecht nie in wirksamen Zweifel gezogen worden. Zwar haben einzelne Völker bisweilen auch diesen Handel der neutralen Nationen mit ihren Feinden zu versperren gewagt, (zum Beyspiel England und Holland, welche 1689 bey einem Kriege mit Frankreich einen Tractat schlossen, um allen Handel der neutralen Völker dahin mit vereinter Macht zu hemmen) aber ganz Europa widersetzte sich diesem gewaltthätigen Verfahren. Es ist auch überflüssig, dieses Handelsrecht insbesondre zu beweisen, da es nicht nur auf eben denselben Gründen beruhet, sondern auch nicht einmal den obigen Schein-Einwürfen ausgesetzt ist. Mit einem Wort, da die neutralen Völker eben durch ihre Neutralität gegen die kriegführenden Mächte dasselbe freundschaftliche Betragen beobachten, welches sie in Friedenszeiten beobachteten, so sind auch diese verbunden, sie in den ruhigen Besitz aller ihrer vorigen Rechte, mithin auch ihren Handel aller Orten so frey und uneingeschränkt zu lassen, wie er  
seiner

seiner unbezweifelten Natur nach in allgemeinen Friedenszeiten ist. Zwar steht es einem kriegsführenden Staate dem Zwangsrechte nach frey, den Handel neutraler Völker mit seinen eignen Unterthanen einzuschränken und zu bestimmen, wie er will; (§ 10. und 11.) doch handelt er allerdings der gesunden Politik und der Völkermoral zuwider, (§ 4. 5. 8 und 9.) wenn er ohne dringende Gründe diesen Handel derselben einschränkt, oder gar verbietet. Wenn er aber ausserhalb seinem Gebiete dem Handel der neutralen Völker Gesetze vorschreiben will, so ist dieß ein Eingriff in die wesentlichsten Rechte der Völker, in ihre Unabhängigkeit und Gleichheit an wechselseitigen Rechten. Da die Verstattung des Transitohandels anderer Völker durch das Gebiet eines Staats, ausser dem Nothfall und Verträgen, eine bloße Liebespflicht ist, (§. 13.) so ist wohl nicht zu läugnen, daß ein Staat das strenge Recht habe, dem Transitohandel neutraler Völker mit seinen Feinden, sein Land zu versperren, oder denselben nur unter welchen Bestimmungen er will, zu erlauben. Hier hat er auch das Recht, welche Waaren er für gut findet, zur Contrebande zu machen, und selbst auf deren Einbringung die Strafe der Confiscation zu setzen: denn in seinem Gebiete ist er uneingeschränkter Herr, und die Transitowaaren sind, während ihres Durchgangs, seinen Gesetzen unterworfen. Allein auch hier sündigt er wider die Liebespflichten der Völker untereinander, wenn er ohne dringende Beweggründe seiner eignen Sicherheit und seines

eignen Vortheils diesen Handel verbietet, oder einschränkt, besonders wenn er dadurch seinem Feinde gar nicht oder nur wenig, den neutralen Völkern aber beträchtlich schadet.

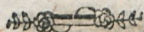
Ein von dem Feinde erobertes oder besetztes Land ist, so lange dieser im Besitz desselben bleibt, allerdings seiner Herrschaft unterworfen; es steht ihm also auch frey, in Ansehung der Handlung dieses Landes solche Einrichtungen zu treffen, als ihm gut dünkt, und die neutralen Nationen können daher dem Zwangsrechte nach, sich nicht darüber beschweren, wenn er daselbst den Handel derselben verbietet oder einschränkt. Aber wie, wenn ein Ort noch nicht wirklich eingenommen, sondern nur belagert ist? Hier kommt es darauf an, ob wirklich dem feindlichen Orte bereits alle Zugänge versperrt sind, und alsdann hat der Belagerer allerdings das Recht, einem jeden den Durchgang durch seine Linien zu verwehren, weil er in Absicht auf diese in wirklichem Besitz der Herrschaft ist. Ist hingegen ein Ort noch nicht blockirt, so dürfte auch wohl die Handels-Communication mit demselben erlaubt seyn.

### §. 28.

So wie die kriegführenden Mächte verbunden sind, den Handel neutraler Völker ungestört fortzudauern zu lassen, so sind natürlicher Weise auch die neutralen Staaten verpflichtet, den Handel der kriegführenden Mächte mit andern Nationen nicht zu führen, oder einzuschränken. Allein in so fern, als

der

der Handel derselben mit ihren eignen Unterthanen geschieht, oder durch ihr Gebiet geht, ist er allerdings, wie in Friedenszeiten ihrem Guldünken unterworfen. Zwar erfordert die Billigkeit, den Handel mit den kriegsführenden Mächten eben so frey fort dauern zu lassen, wie er vor Ausbruch des Krieges war, wenigstens würde es eine Partheylichkeit verrathen, wenn eine neutrale Nation den Handel bloß mit der einen kriegsführenden Parthey verbieten oder einschränken wollte. Aber ein Zwangsrecht würde dieser Nation doch nicht daraus erwachsen, eben weil der Staat sich nur seines Oberherrschftsrechts bediente, welches ihm unstreitig in seinem Gebiete zusieht, und die Verstattung des Handels mit demselben eine bloße Liebespflicht ist (§. 10 und 11.). So hängt es auch von einer jeden neutralen Nation ab, ob sie den Schiffen der kriegsführenden Mächte, selbst den Kriegsschiffen, einen Zufluchtsort in ihre Häven verstatten will: aber der einen Parthey dieses allein einzuräumen, würde wenigstens den innern Pflichten der Neutralität zuwider gehandelt seyn. Da ein im Kriege erobertes feindliches Eigenthum allerdings das Eigenthum des Siegers wird, so hat dieser sowohl das Recht es zu verkaufen, als auch die neutrale Nation die Befugniß, den Verkauf desselben in ihrem Gebiete und an ihre Unterthanen zu verstatten, und wenn dieses zumal beyden kriegenden Partheyen eingeräumt wird, so kann sich gewiß keine derselben darüber beschweren. Auch ergiebt sich von selbst,



daß diese an neutrale Unterthanen veräußerte Beute, oder Priße, von der andern kriegsführenden Nation nicht unter dem Vorwande des bloß gewaltthätiger Weise verlohrenen Besizes wieder vindicirt, oder zurück gefodert werden könne. Aber einer kriegenden Macht in einem neutralen Gebiete, (wozu auch, nach dem üblichen Völkerrecht, die Seeküste, so weit die Kanonen vom Lande reichen, gerechnet wird) gegen ihren Feind Feindseligkeiten zu verstaten, hiesse sowohl die Neutralität, als auch seine eignen Landeshoheitsrechte verletzen. Ueberhaupt wird eine neutrale Nation immer am flügsten und billigsten verfahren, wenn sie gegen beyde streitende Partheyen, sowohl in der Freygebung des Handels mit ihnen, als auch sonst ein völlig gleiches Betragen beobachtet, und sogar, um allen Schein der Partheylichkeit und alle Anlässe zu Zwistigkeiten zu vermeiden, freywillig ihren Unterthanen die Zufuhr von Kriegsbedürfnissen an kriegsführende Mächte untersagt. Doch würde sie hierin gegen sich selbst ungerecht handeln, wenn eben in dem Handel damit (zum Exempel in Schiffsmaterialien) ein wichtiger Theil ihrer Ausfuhr bestünde.

### §. 29.

Nicht bloß der Handel der neutralen Völker, sondern auch ihre Schiffahrt muß den kriegsführenden Mächten unverletzlich seyn.

Daß ein kriegsführender Staat zwar die Waarentransporte, welche durch sein Gebiet gehen, untersuchen dürfe, um zu sehen, ob feindliches Eigenthum oder verbotnes Gut darunter befindlich sey, daß er dieses, wenn er es findet, selbst von neutralen Fahrzeugen und Wägen wegnehmen, ja daß er sogar auf die wissentliche Durchführung desselben die Strafe der Confiscation des Fahrzeuges oder Wagens setzen könne, ist in dem vollkommenen Rechte eines Staates

Staates, die Durchfuhr durch sein Gebiet, unter welchen Bestimmungen er will, zu erlauben, un-  
streitig gegründet. Aber eben deswegen, weil es  
bloß hierin gegründet ist, hat keine kriegsführende  
Macht das Recht, neutrale Schiffe in offner See  
anzuhalten, zu durchsuchen, das feindliche Ei-  
genthum herauszunehmen, oder gar die Schiffe  
selbst aufzubringen. Dieses Recht kann sie sich auch,  
weder durch ihre eigenmächtige Androhung eines  
solchen Verfahrens selbst geben, noch aus dem Vor-  
wande herleiten, daß durch die Verschiffung des feind-  
lichen Eigenthums unter neutraler Flagge der feindliche  
Handel begünstigt und die Neutralität verletzt werde.  
Eben so wenig fließt es auch aus dem Kriegsrechte,  
vermöge dessen man dem Feind auf alle Art zu  
schaden, besonders aber ihm alle Verstärkung seiner  
Kräfte (wozu freylich der unter fremder Flagge un-  
gestört fortgesetzte Handel desselben vieles beytragen  
kann) abzuschneiden befugt ist. Die Ursache aller  
dieser Scheingründe liegt aus der von mir heretis  
(S. 26.) bey einem andern Fall geführten analogi-  
schen Widerlegung derselben offenbar vor Augen.  
Da die offnen Meere, wie ich oben (S. 19. 20 und  
21.) gezeigt habe, weder dem Eigenthum noch der  
Herrschaft eines Staats unterworfen sind, und auf  
allem Fall die freye Schifffahrt auf denselben andern  
Nationen nicht gewehrt werden kann, so bleiben die  
in offner See sich befindenden Schiffe immer einzig  
und allein unter der Herrschaft der Nation, welcher  
sie zugehören, und das Höchste, welches eine kriegs-  
führende Macht verlangen kann, ist, daß sie sich  
ihre als neutrale Schiffe legitimiren; die Ladung  
der Schiffe aber geht ihr nichts an, weil weder das  
allgemeine Völkerrecht gewisse Waaren den Feinden  
einer andern Macht zuzuführen verbietet (S. 26.),  
noch auch feindliches Eigenthum, so lange es in  
neutralen Schiffen befindlich ist, weggenommen wer-  
den

den darf. Diese demnach in ihrer Fahrt aufzuhalten und zu durchsuchen, hiesse sich eine Art der Oberherrschafft über dieselben anmaassen; das etwanige feindliche Eigenthum herauszunehmen, würde eine Verlegung des neutralen Gebiets seyn, welches sich eben, weil das Meer keiner besondern Herrschafft unterworfen ist, noch fortdauernd über die Schiffe der neutralen Nation erstreckt; endlich sie gar in einen Haven seiner eignen Nation aufzubringen, um sie daselbst der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen, wäre ein wesentlicher Eingriff in den Gerichtszwang des Staats, dem diese Schiffe zugehören. Selbst, wenn durch besondere Verträge oder das anerkannte übliche Völkerrecht festgesetzt wäre, daß gewisse Waaren einer kriegführenden Macht nicht zugeführt werden sollten, würde es doch ein Eingriff in den Gerichtszwang einer neutralen Nation seyn, dieserwegen ein neutrales Schiff aufzubringen, und durch eigne Gerichte darüber entscheiden zu lassen, oder auch die Waaren gewaltsam heraus zu nehmen. Nur bey der Nation, der das Schiff gehört, ist der Gerichtsstand desselben, so lange es in offner See bleibt; hier müssen sich die kriegführenden Mächte beschweren und Genugthuung und Sicherheit fodern; und erst, wenn diese verweigert wird, können sie sich ihres aus dem Vertrag, oder dem üblichen Völkerrecht entspringenden Zwangsrechts bedienen, wosern nicht ausdrücklich ein andres verabredet, oder eingeführt worden. Eine neutrale Nation hat nicht nur das Recht, feindliches Eigenthum zu verschiffen, weil sie vor Ausbruch des Krieges diese fremden Güter laden konnte, und ihre Schiffahrt und Handlung, eben weil sie neutral ist, während dem Kriege völlig so frey und uneingeschränkt bleiben muß, als sie es vorher war, sondern da die Schiffe in offner See der Oberherrschafft ihrer eignen Nation unterworfen bleiben, so  
ist



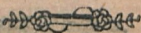
ist feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen eben  
 so unverleglich, als in den Städten und Provinzen  
 eines neutralen Staates selbst. Ein andres wäre es,  
 wenn ein neutrales Schiff in den Haven eines krieg:  
 führenden Staats mit feindlichen Waaren einlief;,  
 da es hiedurch der temporellen Oberherrschaft dieses  
 Staats sich stillschweigend unterziehen würde, so  
 bekäme dieser freylich auch das Recht, die feind:  
 lichen Güter heraus zu nehmen. Aber in offner  
 See ein neutrales Schiff anhalten, durchsuchen,  
 das feindliche Eigenthum heraus nehmen, oder gar  
 das Schiff selbst aufbringen und eigne Admirali:  
 tätsgerichte darüber erkennen lassen, sind eben so viel  
 wesentliche Eingriffe in die Oberherrschafts- und Neu:  
 tralitätsrechte der Nation, welcher das Schiff zuge:  
 hört. Ich übergehe hier die Gewaltthätigkeiten  
 und Räubereyen, so ausserdem noch gemeinlich  
 dabey verübt werden, und den großen Schaden,  
 der durch den Verzug und die Störung der Schiff:  
 fahrt verursacht wird, mit Stillschweigen, obgleich  
 alles dieses die Nation, deren Flagge solchergestalt  
 beleidigt worden, allerdings berechtigt, ja dieselbe  
 verpflichtet, zur Aufrechthaltung ihrer Würde, Un:  
 abhängigkeit und freyen Handlung, öffentliche Ge:  
 nugthuung an ihrer Ehre und an ihren Rechten, so  
 wie völlige Zurückgabe des genommenen feindlichen  
 Eigenthums, und Ersekung aller verursachten Schä:  
 den, nebst Sicherheit für das Künftige zu verlangen;  
 im Fall der Weigerung aber, sich durch Repressalien  
 oder Krieg selbst Recht zu verschaffen. Was nun noch  
 den Fall anbetrifft, da neutrale Güter auf dem Schiffe  
 eines der kriegsführenden Mächte sich befinden, so ist  
 kein Zweifel, daß die andre feindliche Macht dieses  
 Schiff dessen ungeachtet anhalten, und aufbringen  
 könne; aber eben so wenig Zweifel ist auch vorhan:  
 den, daß die neutralen Güter wieder frey gegeben  
 werden müssen, so bald das neutrale Eigenthum  
 der:

derselben bewiesen ist. Ich sage, so bald es bewiesen ist; denn die Vermuthung ist mit Recht, daß ein feindliches Schiff auch feindliches Eigenthum führe. Den durch Verzug und sonst zufällig entstandenen Schaden, wie auch die Gerichtskosten, muß hier der neutrale Eigenthümer allerdings selbst tragen, weil die kriegsführende Nation in Eroberung und Aufbringung der Schiffe ihres Feindes sich bloß des ihr unstreitig zustehenden Rechtes bedienet. Wenn indessen die ganze Ladung eines feindlichen Schiffes offenbar neutral wäre, und der Schiffer das Schiff und die Besatzung desselben unmittelbar auflösen wollte, so wäre es billig, aus Freundschaft für die neutrale Nation, das Schiff sammt der Ladung sogleich wieder frey zu geben. Uebrigens kann der neutrale Eigenthümer nie durch die Wegnahme des feindlichen Schiffes sein Eigenthumsrecht an seine darauf befindliche Güter verlieren, weil er durch Ladung derselben in ein fremdes Schiff, weder der Natur der Sache nach aufhört, Eigenthumsherr zu seyn, noch auch die kriegsführenden Mächte das Recht haben, den Unterthanen andrer Nationen bey Strafe der Confiscation die Ladung ihrer Güter in feindliche Schiffe zu untersagen. So wie neutrales Eigenthum in dem eroberten Landgebiete eines kriegenden Staats dem Eroberer desselben unverleglich bleiben muß, so muß es auch in den Schiffen dieser Nation an sich unverleglich bleiben. Da eine bloße kaufmännische Verbindung einzelner Unterthanen einer neutralen Nation mit Unterthanen einer der kriegsführenden Mächte, noch keine Verletzung der Neutralität ist, (S. 24. und 25.) so folgt auch, daß wenn dieselben gemeinschaftliche Aether eines aufgebrachten Schiffes, oder gemeinschaftliche Eigenthümer von darin befindlichen Gütern wären, den neutralen Eigenthümern ihr Antheil daran zurückgegeben werden müßte. Daß endlich auch dasjenige,  
was

was ich von der Sicherheit des feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen, und von der Losgebung neutraler Güter aus eroberten feindlichen Schiffen gesagt habe, aus eben den Gründen auch von den auf den Schiffen befindlichen feindlichen oder neutralen Personen gelte, bedarf wohl keines fernern Beweises; und eben daher muß es auch den kriegsführenden Mächten gleichgültig seyn, ob die Besatzung neutraler Schiffe aus feindlichen oder neutralen Unterthanen besteht. Die feindlichen Unterthanen hören aufferdem auf, Feinde zu seyn, so bald sie in die Dienste der neutralen treten, und werden dadurch wirkliche Unterthanen der neutralen Nation selbst.

## §. 30.

Dies wäre nun eine Skizze der Rechte und Freiheyten des Handels der Völker untereinander nach dem allgemeinen Völkerrecht und der Völker-moral. Oft hat das positive Völkerrecht dieselben bestätigt, oder gar erweitert; oft hat es aber auch dieselben eingeschränkt, oder gänzlich aufgehoben. Das Letzte ist besonders zu Kriegszeiten geschehen, wo man sich alles erlauben zu können glaube, bloß weil man in der Verfassung war, seinen Willen geltend zu machen. Da das herkömmliche Völkerrecht alle Nationen verbindet, welche dieses Herkommen anerkannt haben, so wie das Vertragliche, alle die, welche pacificirt haben, so kann allerdings durch beyde Arten dem allgemeinen Völkerrecht äußerlich derogirt werden; allein andre Nationen, welche weder ein wirklich anerkanntes Herkommen noch ein Vertrag bindet, erkennen mit Recht nur die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts für die Richtschnur ihres Verfahrens und ihres Verhältnisses mit andern Völkern. Auch kommen selbst bey dem üblichen und vertraglichen Völkerrecht die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts allerdings in  
wich:



wichtigem Betracht (§. 3.) und auf allem Fall streitet daher für dieselbe die rechtliche Vermuthung. Den wesentlichen Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts darf aber nie das übliche Völkerrecht widersprechen, eben weil sie demselben wesentlich sind. Die Nation, welche ein übliches Völkerrecht behauptet, wodurch die wesentlichen Rechte der andern Völker, ihre Unabhängigkeit und die daraus stießende Gleichheit ihrer allgemeinen Rechte verletzt werden, widerspricht eben dadurch dem Begriffe eines Volks, als welcher diese Bestimmungen wesentlich mit demselben verbindet; (§. 2.) mithin können solche Behauptungen nie Völkerrecht seyn oder werden. Gerechtigkeit und Billigkeit sind die allgemeine Richtschnur der Handlungen der Völker, nie sollte es ihre bloße Convenienz (ratio status) seyn. Ob sie eine bloß erlaubte Handlung unternehmen oder unterlassen sollen, dieß ist die Frage, welche die Convenienz entscheiden muß. Aber Pflichten zu unterlassen, oder Rechte zu verletzen, kann nur durch den äußersten Nothfall, nur durch unvermeidliche Collision gerechtfertigt werden. Völkerrecht und Völkermoral lehren, daß alle Staaten untereinander Brüder sind: möchte doch auch die glückliche Zeit kommen, daß sie sich alle wie Brüder behandeln und lieben!



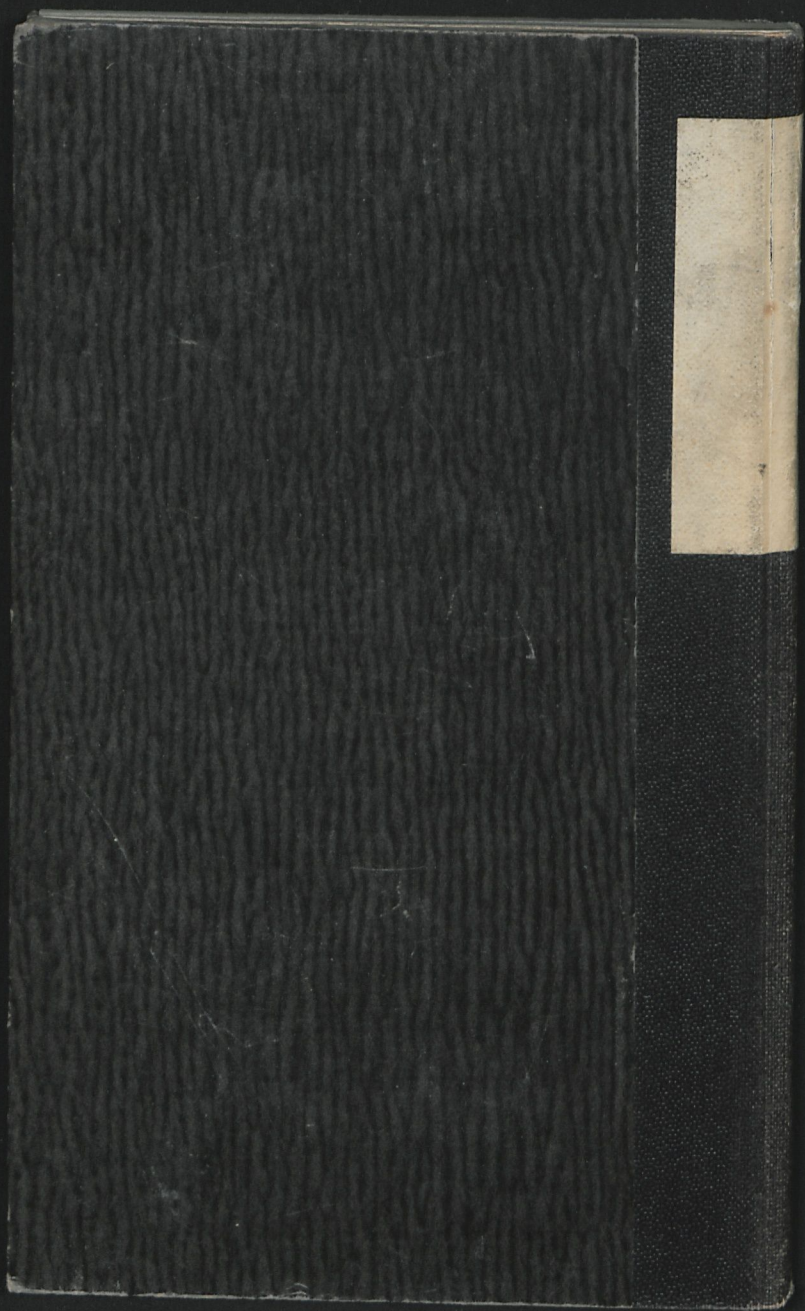
nc





Kt 407  
g

Vol 183 5 20A







13 38x  
Die  
Rechte und Freyheiten

des  
Handels  
der Völker untereinander  
nach den Grundsätzen  
des  
allgemeinen Völkerrechts und der  
Völkermoral. *Kt 407*

Ein Versuch  
von  
KONFRIED  
UNIVERS.  
ZVHALLE

H. Hanke, d. R. Dr.

Hamburg,  
bey Carl Ernst Wohn. 1782.

